

Stand: 18.05.2024 12:49:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/14915

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/14915 vom 28.11.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 04.12.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/15939 des KI vom 07.03.2013
4. Beschluss des Plenums 16/16098 vom 20.03.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 122 vom 20.03.2013
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.03.2013

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

A) Problem

1. Mit Entscheidung vom 24. Mai 2012 (Vf. 1-VII-10) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) festgestellt, dass die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) normierte sogenannte Vorrangstellung der Hilfsorganisationen gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 101 BV) verstößt und nichtig ist. Das Gesetz sah vor, dass Dritte nur dann mit der bodengebundenen Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen beauftragt werden können, wenn die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayRDG genannten Hilfsorganisationen zur Übernahme des Auftrages nicht bereit oder in der Lage sind. Diese Vorrangstellung der Hilfsorganisationen bedeutete für private, an einer Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst interessierte Unternehmer eine objektive Berufszugangsschranke. Nach der Entscheidung des VerfGH ist diese objektive Berufszugangsvoraussetzung nicht erforderlich, um das angestrebte Gesetzesziel, die Sicherstellung einer flächendeckenden, effektiven und wirtschaftlichen Versorgung im Rettungsdienst in Bayern zu erreichen. Dieses Ziel kann vielmehr auch bei einer gleichrangigen Beteiligung Dritter am Auswahlverfahren erreicht werden, wenn für eine Teilnahme am Verfahren entsprechende Eignungskriterien für die Bewerber festgelegt werden. Solche Eignungskriterien, die die Leistungsfähigkeit von Bewerbern auch bei Großschadensereignissen bayernweit sicherstellen, sind als lediglich subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ein milderer Steuerungsmittel zur Erreichung des Gesetzesziels.
2. Der Anlass dieses Gesetzgebungsverfahrens wird darüber hinaus genutzt, Änderungsbedarfe, die sich aufgrund der Entscheidung des VerfGH und aus der Praxis des Vollzugs des BayRDG seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2009 ergeben haben, umzusetzen. Schließlich sind verschiedene redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

B) Lösung

1. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Rechtsgrundlage für ein verfassungsgemäßes Auswahlverfahren im Rettungsdienst geschaffen, an dem sich private Unternehmer und Hilfsorganisationen gleichrangig bewerben können. Das verwaltungsrechtliche Auswahlverfahren, an dem weiterhin festgehalten wird, wird unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben neu gefasst. Dabei wird das gesetzliche Ziel, rettungsdienstliche Leistungen bis hin zur Bewältigung von Großschadenslagen qualifiziert und flächendeckend im gesamten Freistaat Bayern zu gewährleisten, durch die ausdrückliche Aufnahme entsprechender Eignungskriterien für Bewerber am Auswahlverfahren umgesetzt.

2. Zu den weiteren inhaltlichen Neuregelungen zählen insbesondere folgende Punkte:

- a) Möglichkeit einer Beauftragung geeigneter privater Berg- und Höhlenrettungsunternehmen sowie privater Wasserrettungsunternehmen mit der Durchführung von Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung

Zukünftig können neben den bereits im Gesetz genannten Organisationen (Bergwacht, Wasserwacht, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) auch geeignete private Berg- und Höhlenrettungsunternehmen sowie private Wasserrettungsunternehmen mit der Durchführung von Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung beauftragt werden.

- b) Sonderbedarf bei Großschadenslagen

Es wird zur Vereinheitlichung der Auswahlverfahren der Begriff des Sonderbedarfs bei Großschadenslagen eingeführt.

- c) Großveranstaltungen

– Das Verfahren zur Anordnung einer kurzzeitigen Vorhalteerhöhung im Rettungsdienst wird neu gestaltet. Neben dem Zustimmungserfordernis der Sozialversicherungsträger wird eine Schlichtungsmöglichkeit durch die Strukturschiedsstelle im Streitfall eingeführt.

– Zukünftig entfällt die Kostentragungspflicht des Veranstalters für angeordnete Vorhalteerhöhungen der Regelvorhaltung bei Großveranstaltungen mit nicht nur unwesentlichen Gewinnerzielungsabsichten.

– Gleichzeitig wird eine Sonderregelung für Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter aufgenommen, die keine Berücksichtigung im Rahmen der Ermittlung des rettungsdienstlichen Regelbedarfs gefunden haben.

- d) Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Krankenhaustransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes

Die Prüfung der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem funktionsfähigen Rettungsdienst wird konkretisiert.

- e) Hygiene im Rettungsdienst

Neu in das BayRDG aufgenommen wird eine an alle Beteiligten im Rettungsdienst gerichtete Pflicht zur Beachtung und Einhaltung der anerkannten Hygieneregeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. *Kosten für den Staat***

Dem Freistaat entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

2. *Kosten für die Kommunen*

Den Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten. Insbesondere führt die im Gesetz neu gefasste Systematik des Auswahlverfahrens für die Beauftragung zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen zu keinen wesentlichen Mehrbelastungen.

3. *Kosten für die Sozialversicherungsträger*

Ein finanzieller Mehraufwand für die Krankenkassen kann durch den Wegfall der Kostentragungspflicht der Veranstalter für angeordnete Erhöhungen der Regelvorhaltung bei Großveranstaltungen mit nicht nur unwesentlichen Gewinnerzielungsabsichten entstehen. Aufgrund des neu eingeführten Zustimmungserfordernisses der Sozialversicherungsträger im Verfahren zur Anordnung der kurzzeitigen Vorhalteeerhöhung und der Möglichkeit zur Anrufung der Strukturschiedsstelle im Streitfall ist davon auszugehen, dass die Zahl der angeordneten Vorhalteeerhöhungen und die damit verbundenen Kosten gering bleiben. Zudem besteht die Kostentragungspflicht von Veranstaltern nach der Sonderregelung für Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter, die keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Regelbedarfs gefunden haben, fort. Die Gesamthöhe der Mehrkosten ist derzeit nicht bezifferbar. Sie wird sich jedoch nicht spürbar auf das gesamte Finanzierungssystem des Rettungsdienstes auswirken und insbesondere keine beitragsatzrelevanten Auswirkungen haben.

4. *Kosten für die Wirtschaft und Bürger*

Wirtschaft und Bürgern entstehen keine neuen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

§ 1

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 19 werden die Worte „Rettungsdienst in“ durch die Worte „Sonderbedarf bei“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des Art. 40 werden vor dem Wort „Transport“ die Worte „Hygiene im Rettungsdienst und“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „einem Verlegungsarzt und mit“ durch die Worte „ärztlichem und“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 werden die Worte „, ärztlich begleitetem“ durch die Worte „, und arztbegleitetem“ ersetzt sowie die Worte „, und Krankentransport“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 12 eingefügt:

„(12) ¹Freiwillige Hilfsorganisationen im Sinn dieses Gesetzes sind das Bayerische Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V., der Malteser-Hilfsdienst e.V., die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. sowie deren rechtlich selbständige Untergliederungen oder vergleichbare überregionale Organisationen, die sich verpflichtet haben, Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren, insbesondere bei Not- und Unglücksfällen Hilfe zu leisten. ²Die Tätigkeit der freiwilligen Hilfsorganisationen ist gemeinnützig und beruht zu einem wesentlichen Anteil auf der ehrenamtlichen Mitwirkung der Mitglieder.“
 - d) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 13 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ärztlich begleiten“ durch das Wort „arztbegleiteten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „ärztlich begleitetem“ durch das Wort „arztbegleitetem“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Abs. 13 bis Abs. 16 werden Abs. 14 bis Abs. 17.
3. In Art. 3 Nr. 6 werden die Worte „besonderer Einrichtungen des“ durch die Worte „der besonderen Einrichtungen eines“ ersetzt.
4. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 16 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 16 Abs. 1“ ersetzt.
5. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „, saisonale Schwankungen sowie die besonderen Bedingungen des Einsatzbereichs“ durch die Worte „, sowie die besonderen Bedingungen des Einsatzbereichs einschließlich saisonaler Schwankungen“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Hierzu zählen auch regelmäßig wiederkehrende Ereignisse. ⁴Dies gilt dann nicht, wenn der durch sie ausgelöste kurzzeitig erhöhte Ressourcenbedarf zu einer Verfälschung des allgemein notwendigen rettungsdienstlichen Bedarfs führen kann.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
6. In Art. 8 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „werden“ gestrichen und nach dem Wort „Leistungserbringern“ das Wort „werden“ eingefügt.
7. In Art. 9 Satz 2 werden die Worte „oder von“ durch die Worte „oder aus“ ersetzt.
8. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „, sowie die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen für das ärztliche und nichtärztliche Personal“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „gezielter“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.
9. Art. 12 Abs. 5 wird aufgehoben.
10. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beauftragt mit der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 freiwillige Hilfsorganisationen oder private Unternehmen.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann die bodengebundenen rettungsdienstlichen Leistungen aus-

nahmsweise selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder durchführen, wenn sich im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Abs. 2 und 3 kein geeigneter Durchführender bewirbt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Abs. 2 und 3 werden durch folgende neue Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung entscheidet in einem Auswahlverfahren über den Gegenstand der Beauftragung und einen geeigneten Durchführenden nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Als Durchführender kann nur beauftragt werden, wer fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist. ³Der Durchführende muss insbesondere in der Lage sein, durch zusätzliches Leistungspotenzial auch Großschadenslagen zu bewältigen. ⁴Die nähere Bestimmung des hierdurch ausgelösten Sonderbedarfs ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

(3) ¹Das Auswahlverfahren ist transparent durchzuführen, insbesondere rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. ²Die Sozialversicherungsträger sind über die Durchführung des Auswahlverfahrens zu informieren. ³Die Auswahlentscheidung ist nach objektiven Kriterien unter Beachtung des Wettbewerbsprinzips und des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu treffen. ⁴Maßgeblich ist eine wirtschaftliche und effektive Leistungserbringung.

(4) ¹Eines Auswahlverfahrens im Sinn der Abs. 2 und 3 bedarf es nicht, wenn bestehende Einrichtungen des Rettungsdienstes unwesentlich geändert oder erweitert werden. ²Soweit die Entscheidung auch die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst berührt, soll die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns gehört werden.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sämtliche vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beauftragten Durchführende sind verpflichtet, sich bei der Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen abzustimmen und zusammenzuarbeiten.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Dieser“ wird durch die Worte „Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist zeitlich angemessen zu befristen und“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Betriebs- und Arbeitszeiten für den Krankentransport und eine zusätzliche Fahrerin oder einen Fahrer des Notarzt-Einsatzfahrzeugs können auch in Form von Zeiteinheiten geregelt werden.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 4 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 5 Satz 5“ ersetzt und vor dem Wort „Hilfsorganisation“ das Wort „freiwilligen“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils vor dem Wort „Hilfsorganisation“ das Wort „freiwilligen“ eingefügt.

11. Art. 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verträge“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ eingefügt.

b) Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

12. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird nach den Worten „Art. 14 Abs. 5 Satz 2“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(ohne Arztbesetzung)“ gestrichen.

13. In Art. 16 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Art. 13 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3, 5 Sätze 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

14. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreuz“ die Worte „oder im Rahmen eines Auswahlverfahrens geeigneten privaten Berg- und Höhlenrettungsunternehmen“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die Organisationen nach Satz 1 zur Durchführung der Berg- und Höhlenrettung nicht bereit oder in der Lage sind, führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die Berg- und Höhlenrettung selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder durch.“

15. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Kreuz oder der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft“ durch die Worte „Kreuz, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder im Rahmen eines Auswahlverfahrens geeigneten privaten Wasserrettungsunternehmen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die Organisationen nach Satz 1 zur Durchführung der Wasserrettung nicht bereit oder in der Lage sind, führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die Wasserrettung selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder durch.“

16. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Rettungsdienst in“ durch die Worte „Sonderbedarf bei“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Reicht die vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung als notwendig festgelegte rettungsdienstliche Versorgungsstruktur für die Bewältigung von Schadensereignissen nicht aus (Großschadenslage), wird auf die bei den Durchführenden des Rettungsdienstes vorhandenen zusätzlichen Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes zurückgegriffen.“

17. Art. 20 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung entscheidet mit Zustimmung der Sozialversicherungsträger über die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung für Veranstaltungen. ²Die Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen. ³Die erhöhte Vorhaltung darf nur angeordnet und die Durchführenden des Rettungsdienstes dürfen hiermit nur beauftragt werden, wenn die rettungsdienstliche Absicherung nicht anders möglich ist. ⁴Kann keine einvernehmliche Entscheidung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und den Sozialversicherungsträgern erzielt werden, ist unverzüglich die Strukturschiedsstelle anzurufen. ⁵Bei Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes bedarf es einer Zustimmung der Sozialversicherungsträger hinsichtlich des Umfangs der Vorhalteerhöhung.

(3) ¹Für angeordnete Vorhalteerhöhungen bei planbaren Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter, die im Rahmen der rettungsdienstlichen Bedarfsermittlung gemäß Art. 7 Abs. 2 keine Berücksichtigung finden, besteht für die beauftragten Durchführenden gegen den Veranstalter ein Anspruch auf Zahlung eines Benutzungsentgelts für die Erhöhung der rettungsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung. ²Der Veranstalter ist mit der Anordnung über die Kostenfolge zu informieren. ³In diesem Fall bedarf die Anordnung der Vorhalteerhöhung nicht der Zustimmung der Sozialversicherungsträger. ⁴Die Geltendmachung des Benutzungsentgelts entsprechend den Durchschnittskosten des öffentlichen Rettungsdienstes erfolgt über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern.“

18. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „zum Einsatz“ gestrichen.

b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „diese“ die Worte „im Ausnahmefall“ eingefügt und die Worte „zum Einsatz“ gestrichen.

19. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „des Unternehmers und der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 13 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 13 Abs. 5“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Hilfsorganisationen“ das Wort „freiwilligen“ eingefügt und die Worte „Art. 13 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 13 Abs. 5 Satz 5“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hierbei sind die flächendeckende Vorhaltung und die Auslastung innerhalb des Rettungsdienstbereichs, insbesondere das Einsatzaufkommen, dessen Verteilung im Rettungsdienstbereich, die Anzahl der betriebsbereit vorgehaltenen Krankenkraftwagen sowie die Entwicklung der Kosten zu berücksichtigen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Funktionsfähigkeit ist insbesondere beeinträchtigt, wenn das für eine effektive und wirtschaftliche Auslastung notwendige Einsatzaufkommen des im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Krankentransports unterschritten wird.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; die Worte „Satz 1 findet“ werden durch die Worte „Sätze 1 bis 3 finden“ ersetzt.

20. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „, ansonsten“ durch die Worte „; nach Fristablauf“ ersetzt sowie nach dem Wort „von“ das Wort „der“ eingefügt.

21. In Art. 29 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder“ gestrichen.

22. In Art. 32 Satz 2 wird die Abkürzung „ILSG“ durch die Worte „des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG)“ ersetzt.

23. Art. 34 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „im“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird das Wort „Abrechnungsstelle“ durch das Wort „Abrechnungsstelle“ ersetzt.

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsträgern“ ein Komma und die Worte „der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst“ eingefügt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Bericht nach Abs. 4 Satz 3 den Sozialversicherungsträgern und der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern zugeleitet wird“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Hilfsorganisationen“ durch das Wort „Organisationen“ ersetzt.
25. In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „arztbegleiteten Patiententransport und“ gestrichen.
26. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Transport“ die Worte „Hygiene im Rettungsdienst und“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) Die im Rettungsdienst Beteiligten haben die allgemeinen Regeln der Hygiene zu beachten und Maßnahmen der Infektionshygiene nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Verhütung von Infektionen und zur Vermeidung einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu ergreifen.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2; in Nr. 3 wird das Wort „Möglichkeit“ durch die Worte „konkrete Gefahr“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Erregern“ werden die Worte „sowie Informationen über Maßnahmen, die zu deren Verhütung und Bekämpfung erforderlich sind,“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Der Unternehmer des Transports ist verpflichtet, diese Informationen an die Einrichtung weiterzugeben, an die er den Patienten übergibt.“
27. In Art. 41 Abs. 3 wird das Wort „Verlegungsarztwagen“ durch das Wort „Intensivtransportwagen“ ersetzt.
28. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Personal“ die Worte „mit Notarztqualifikation“ eingefügt.
- b) Abs. 7 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
29. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und erhält folgende Fassung:
- „Alle am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität der Leistungserbringung sichern.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Landesverbände der“ sowie die Worte „unter Beteiligung der obersten Rettungsdienstbehörde“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Der Landesbeauftragte Ärztlicher Leiter Rettungsdienst und die oberste Rettungsdienstbehörde sind hierbei zu beteiligen.“
30. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:
- „9. Formen der landesweiten Organisation und Zusammenarbeit der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sowie die Einrichtung eines Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst regeln,“
- b) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.
- c) Es wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:
- „11. das Auswahlverfahren sowie die näheren Eignungsvoraussetzungen für die Beauftragung von Organisationen in der Berg- und Höhlenrettung sowie in der Wasserrettung regeln,“
- d) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 12; vor dem Wort „Hilfsorganisationen“ wird das Wort „freiwilligen“ eingefügt.
- e) Die bisherigen Nrn. 11 bis 14 werden zu Nrn. 13 bis 16.
- f) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 17; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- g) Es werden folgende Nrn. 18 und 19 angefügt:
- „18. im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Einzelheiten zur Hygiene im Rettungsdienst regeln,
19. Einzelheiten zur Versagung der Genehmigung für den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nach Art. 24 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 regeln.“
31. Art. 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ ein Komma sowie die Worte „arztbegleiteten Patiententransport“ eingefügt.
- b) In Nr. 6 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt und nach dem Wort „transportiert“ die Worte „oder Informationen nach Art. 40 Abs. 3 nicht weitergibt“ eingefügt.

32. Art. 55 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

A) Allgemeines

Mit Entscheidung vom 24. Mai 2012 (Vf. 1-VII-10) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) festgestellt, dass die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) normierte sogenannte Vorrangstellung der Hilfsorganisationen gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 101 BV) verstößt und nichtig ist. Das Gesetz sah vor, dass Dritte nur dann mit der bodengebundenen Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen beauftragt werden können, wenn die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayRDG genannten Hilfsorganisationen zur Übernahme des Auftrages nicht bereit oder in der Lage sind. Diese Vorrangstellung der Hilfsorganisationen bedeutete für private, an einer Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst interessierte Unternehmer eine objektive Berufszugangsschranke. Nach der Entscheidung des VerfGH ist diese objektive Berufszugangsvoraussetzung nicht erforderlich, um das angestrebte Gesetzesziel, die Sicherstellung einer flächendeckenden, effektiven und wirtschaftlichen Versorgung im Rettungsdienst in Bayern zu erreichen. Dieses Ziel kann vielmehr auch bei einer gleichrangigen Beteiligung Dritter am Auswahlverfahren erreicht werden, wenn für eine Teilnahme am Verfahren entsprechende Eignungskriterien für die Bewerber festgelegt werden. Solche Eignungskriterien, die die Leistungsfähigkeit von Bewerbern auch bei Großschadensereignissen bayernweit sicherstellen, sind als lediglich subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ein milderer Steuerungsmittel zur Erreichung des Gesetzesziels.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird entsprechend diesen Vorgaben die Rechtsgrundlage für ein verfassungsgemäßes Auswahlverfahren im öffentlichen Rettungsdienst geschaffen, an dem sich private Unternehmer und Hilfsorganisationen gleichrangig bewerben können. Das verwaltungsrechtliche Auswahlverfahren, an dem weiterhin festgehalten wird, wird unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben neu gefasst. Dabei wird das gesetzliche Ziel, rettungsdienstliche Leistungen bis hin zur Bewältigung von Großschadenslagen qualifiziert und flächendeckend im gesamten Freistaat Bayern zu gewährleisten, durch die ausdrückliche Aufnahme entsprechender Eignungskriterien für Bewerber am Auswahlverfahren umgesetzt.

Darüber hinaus wird der Anlass des Gesetzgebungsverfahrens genutzt, Änderungsbedarfe, die sich aus der Praxis des Vollzugs des BayRDG seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2009 ergeben haben, umzusetzen. Schließlich sind verschiedene redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die wesentlichen inhaltlichen Neuregelungen betreffen insoweit insbesondere folgende Punkte:

- a) Möglichkeit der Beauftragung geeigneter privater Berg- und Höhlenrettungsunternehmen sowie privater Wasserrettungsunternehmen mit der Durchführung von Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung

Zukünftig können neben den bereits im Gesetz genannten Organisationen (Bergwacht, Wasserwacht, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft) auch geeignete private Berg- und Höhlenrettungsunternehmen sowie Wasserrettungsunternehmen mit der Durchführung von Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung beauftragt werden.

- b) Sonderbedarf bei Großschadenslagen

Es wird der Begriff des Sonderbedarfs bei Großschadenslagen in das BayRDG eingeführt.

- c) Großveranstaltungen

– Das Verfahren zur Anordnung einer kurzzeitigen Vorhalteeerhöhung wird neu gestaltet. Neben dem Zustimmungserfordernis der Sozialversicherungsträger wird eine Schlichtungsmöglichkeit durch die Strukturschiedsstelle im Streitfall eingeführt.

– Zukünftig entfällt die Kostentragungspflicht des Veranstalters für angeordnete Vorhalteeerhöhungen der Regelvorhaltung bei Großveranstaltungen mit nicht nur unwesentlichen Gewinnerzielungsabsichten.

– Gleichzeitig wird eine Sonderregelung für Großveranstaltungen aufgenommen, die nicht im Rahmen der Ermittlung des rettungsdienstlichen Bedarfs berücksichtigt wurden.

- d) Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes

Die Prüfung der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem funktionsfähigen Rettungsdienst wird konkretisiert.

- e) Hygiene im Rettungsdienst

Neu in das BayRDG aufgenommen wird eine an alle Beteiligten im Rettungsdienst gerichtete Pflicht zur Beachtung und Einhaltung der anerkannten Hygieneregeln.

B) Zwingende Neuregelung des Auswahlverfahrens

Der künftig erforderliche Nachweis der Leistungsfähigkeit bei Großschadenslagen als wesentliches Kriterium der Eignung eines Durchführenden im Auswahlverfahren stellt für Unternehmer des Rettungsdienstes eine subjektive Berufszulassungsvoraussetzung und damit einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 101 BV) dar. Hierfür bedarf es zwingend einer gesetzlichen Grundlage im BayRDG.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Zu lit. a) und b)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassungen der Überschriften zu Art. 19 („Sonderbedarf in

Großschadenslagen“) und Art. 40 („Hygiene im Rettungsdienst und Transport von Patienten mit Infektionskrankheiten“).

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 2 BayRDG)

Zu lit. a)

Im Rahmen der Definition eines Intensivtransportwagens ist die allgemeine Bezeichnung „ärztliches Personal“ als Teil der Besetzung ausreichend. Ihre konkrete fachliche Qualifikation ist im Gesetz an anderer Stelle geregelt (Art. 43 Abs. 5 Satz 3).

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine Anpassung an den einheitlichen Sprachgebrauch im BayRDG. Die wertvolle Ressource Luftrettungsmitel ist ausschließlich für die Notfallrettung und den arztbegleiteten Patiententransport, nicht jedoch für den reinen Krankentransport ohne die Notwendigkeit einer Begleitung durch einen Notarzt zur Patientenversorgung bereitzustellen.

Zu lit. c)

Erstmals wird eine allgemeine Begriffsdefinition der freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinn des BayRDG normiert. Die Definition ist notwendig, da die Auflistung der freiwilligen Hilfsorganisationen in Art. 13 Abs. 1 entfallen ist. Keine freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinn des BayRDG sind danach Feuerwehren in kommunaler Trägerschaft oder als betriebliche Einrichtungen.

Zu lit. d)

Zu aa) und bb)

Neben einer redaktionellen Folgeänderung wird an den allgemeinen Sprachgebrauch im BayRDG angeknüpft.

Zu lit. e)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 3 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 5 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 7 BayRDG)

Zu lit. a) und b)

Art. 7 erhält in Abs. 2 Satz 2 und 3 eine sprachliche Klarstellung der Systematik bei der Ermittlung des Regelbedarfs. Der Bedarfsbemessung wird das regelmäßige Einsatzaufkommen über einen Beobachtungszeitraum von 12 Monaten zu Grunde gelegt. Für diesen Zeitraum werden die Einsatzzahlen des konkreten Einsatzbereiches mit seinen besonderen Bedingungen erfasst und ausgewertet. Die neue Formulierung des Gesetzes betont hier ausdrücklich, dass im Rahmen der besonderen Bedingungen des Einsatzbereichs nicht nur saisonale Schwankungen im regelmäßigen Einsatzaufkommen innerhalb des Gesamtbetrachtungszeitraums bei der Bedarfsbemessung zu berücksichtigen sind (z.B. durch besonderes Freizeitverhalten in Bergregionen, Schwankungen durch Tourismus generell), sondern auch regelmäßig wiederkehrende – und damit planbare – Ereignisse. Diese Klarstellung ist erforderlich, da in der Vergangenheit bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen wie z.B. Silvesterfeiern, Jahrestagungen usw. vermehrt Vorhalteeerhöhung nach Art. 20 Abs. 2 angeordnet wurden, die jedoch tatsächlich nach dem anfallenden Bedarf nicht veranlasst waren. Insoweit ist die sprachliche Klarstellung in

Art. 7 Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vorhalteeerhöhung in Art. 20 Abs. 2 und 3 zu sehen.

Mit dem Hinweis, dass solche regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen nur im Grundsatz Teil der Bedarfsbemessung sind, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Ausnahmefall auch wiederkehrende und damit im Rettungsdienst planbare Großveranstaltungen möglich sind, die bei einer Berücksichtigung in der rettungsdienstlichen Regelversorgung den Rahmen sprengen würden und daher bei der Bedarfsbemessung außer Betracht bleiben müssen. Dies ist dann der Fall, wenn durch eine Großveranstaltung für kurze Zeit ein extrem hoher Ressourcenbedarf im Rettungsdienst entsteht, der bei Einrechnung in den Regelbedarf für den gesamten Beobachtungszeitraum von 12 Monaten zu einer insgesamt überhöhten und damit verfälschten Regelvorhaltung führen würde (z.B. Oktoberfest). Diese Ausnahmeregelung korrespondiert mit Art. 20 Abs. 3.

Zu lit. c)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 8 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung; die Satzstellung wird geändert.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 9 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in sprachlicher Hinsicht.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 11 BayRDG)

Zu lit. a)

Die Fortbildungsverpflichtungen der im Rettungsdienst handelnden Personen sind in Art. 44 geregelt. Danach obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen für das ärztliche Personal der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern und für das nichtärztliche Personal dem Aufgabenträger bzw. dem Durchführenden. Im Unterschied zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst stehen diesen Beteiligten bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Fortbildung entsprechende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Um hierdurch in der Praxis ausgelöste Konflikte künftig zu vermeiden, wird der Ärztliche Leiter Rettungsdienst von dieser Aufgabe entbunden.

Zu lit. b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 12 BayRDG)

Art. 12 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen. Die mit der Regelung ermöglichte Kompetenzübertragung für vertragliche Informations- und Kontrollrechte der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung auf den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst widerspricht der gesetzlichen Zuständigkeitssystematik und hat bislang auch keine praktische Bedeutung erlangt.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 13 BayRDG)

Zu lit. a)

Zu aa) und bb)

Der bisher in Art. 13 Abs. 1 festgelegte Vorrang der freiwilligen Hilfsorganisationen bei der Beauftragung mit der Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen wird mit Neufassung des Art. 13 Abs. 1 und Streichung des bisherigen Art. 13 Abs. 2 aufgehoben. Zwar diente nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die gesetzliche Vorrangstellung der freiwilligen Hilfs-

organisationen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und damit überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern. Jedoch war sie zur Sicherstellung einer flächendeckenden, effektiven und wirtschaftlichen Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen nicht erforderlich (vgl. VerfGH v. 24.05.2012 – Vf. 1-VII-10). Dieses Gesetzesziel kann auch durch eine gleichrangige Einbeziehung privater Dritter in das Auswahlverfahren erreicht werden. Entsprechend können sich nunmehr freiwillige Hilfsorganisationen und private Unternehmer gleichrangig am Auswahlverfahren nach den Abs. 2 und 3 bewerben. Auf eine Aufzählung der vier in Bayern im Rettungsdienst als Durchführende tätigen freiwilligen Hilfsorganisationen wurde verzichtet und stattdessen eine allgemeine Definition der freiwilligen Hilfsorganisation in Art. 2 Abs. 12 aufgenommen.

Mit der Regelung in Abs. 1 Satz 2 soll eine lückenlose Sicherstellung der Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen durch den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ermöglicht werden, wenn sich ausnahmsweise sämtliche Bewerber als ungeeignet erweisen oder sich im Auswahlverfahren niemand beworben hat. Bei der Durchführung durch beauftragte Verbandsmitglieder können insbesondere auch Berufsfeuerwehren im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzt werden.

Sprachlich wurde durch die Formulierung „beauftragte“ (Verbandsmitglieder) statt in der ursprünglichen Fassung „seiner“ (Verbandsmitglieder) klargestellt, dass in der Regel nicht sämtliche, sondern nur einzelne Verbandsmitglieder mit der Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen beauftragt werden.

Die Beteiligung der Berufsfeuerwehr München an der Durchführung des schon vor Erlass des BayRDG zum 1. Januar 1979 gegründeten Notarztendienstes der Landeshauptstadt München stellt einen Sonderfall dar. Die hierzu abgeschlossenen Verträge tragen die Beteiligung der Berufsfeuerwehr München im Rettungsdienst insoweit noch heute. Notwendige Änderungen (Umwandlung von Notarzteinsatzwagen in Notarzteinsatzfahrzeug) können auf Abs. 4 gestützt werden.

Zu lit. cc)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu lit. b)

Abs. 2 regelt die Auswahl unter den Bewerbern – freiwillige Hilfsorganisationen und private Unternehmen – für die Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen. An der Durchführung eines verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens wird auch zukünftig festgehalten. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 10. März 2011 entschieden, dass die Beauftragung mit der Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen im Rahmen des in Bayern vorherrschenden sog. Konzessionsmodells nicht dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts unterliegt (vgl. EuGH v. 10.03.2011 - Rs. C-274/09). Die Leistungserbringer erhalten hier im Unterschied zum sog. Submissionsmodell das Entgelt nicht unmittelbar vom Aufgabenträger, sondern von den Sozialversicherungsträgern. Es fehlt an einer unmittelbaren Vergütung durch den Aufgabenträger und an der Übernahme eines gewissen Betriebsrisikos. Damit ist auch in Zukunft zur Beauftragung der Durchführenden kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich. Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung wählt zwischen geeigneten Leistungserbringern nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

Die freiwilligen Hilfsorganisationen haben unter dem Regime des bisherigen Vorrangs ein bayernweit leistungsfähiges Rettungsdienstsystem auch für Großschadensfälle sichergestellt. Durch Einsatz von verbandseigenen Ressourcen oder Kapazitäten, die für

den Sanitätsdienst oder den Katastrophenfall vorgehalten werden, ist eine in das System des Rettungsdienstes gut integrierte erweiterte Hilfeleistungsstruktur entstanden. Mit Hilfe dieser zusätzlichen, oft ehrenamtlichen Kräfte ist es möglich, innerhalb kurzer Zeit ein erhebliches Leistungspotenzial zur Bewältigung von Großschadenslagen aufzubieten. Die Aufrechterhaltung dieser integrierten Hilfeleistungsstruktur ist für die künftige rettungsdienstliche Sicherstellung in Bayern unverzichtbar. Dies erfordert, dass private Unternehmer nur dann Durchführende des Rettungsdienstes sein können, wenn sie ein den freiwilligen Hilfsorganisationen vergleichbares Maß an Leistungspotenzial für Großschadenslagen anbieten und in das System des Rettungswesens verbindlich einbringen können. Das BayRDG beschreibt dieses über die Regelvorhaltung hinausgehende Leistungspotenzial als Sonderbedarf (vgl. auch Art. 19 Sonderbedarf bei Großschadenslagen). Die Konkretisierung der subjektiven Berufszulassungsvoraussetzungen für den öffentlichen Rettungsdienst im Auswahlverfahren bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Nach Abs. 2 Satz 4 hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung daher den Sonderbedarf im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens quantitativ und qualitativ näher zu bestimmen. Bei dieser Bestimmung ist insbesondere auf realistische Großschadensszenarien und dafür erforderliche Reaktionsintervalle abzustellen. Bei der Bemessung des Sonderbedarfs ist darauf zu achten, dass das Einsatzpersonal der Durchführenden nicht mehrfach verplant wird.

Auch wenn das europäische Vergaberecht gegenwärtig auf Verträge über Dienstleistungskonzessionen keine Anwendung findet, bleibt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung gleichwohl verpflichtet, die Grundregeln des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die daraus fließende Transparenz- und Gleichbehandlungspflicht sowie das Wettbewerbsprinzip zu beachten, wenn an dem betreffenden Vertrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Dementsprechend sind die Aufgabenträger nach Abs. 3 verpflichtet, das Auswahlverfahren diskriminierungsfrei und transparent auszugestalten. So muss insbesondere für alle potentiellen Leistungserbringer ein angemessener Grad an Öffentlichkeit sichergestellt sein und die Entscheidung mit nachvollziehbaren unparteiischen Gründen getroffen werden.

Zukünftig sind auch die Sozialversicherungsträger über die Durchführung eines Auswahlverfahrens zu informieren und ihnen die jedem Bieter zugänglichen Auswahlunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Normierung dieser Informationspflicht ist notwendig, da die Sozialversicherungsträger verpflichtet sind, mit den beauftragten Durchführenden Benutzungsentgelte für die rettungsdienstlichen Leistungen zu vereinbaren. Eine weitergehende Beteiligung der Sozialversicherungsträger am Auswahlverfahren über das normierte Informationsrecht hinaus ist mit dem diesem Gesetz zugrundeliegenden sogenannten Konzessionsmodell, das einen Ausschluss der Aufgabenträger an der Entgeltregelung über die Durchführung des Rettungsdienstes vorsieht, nicht vereinbar. Zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten über die Effektivität und Wirtschaftlichkeit des im Auswahlverfahren erfolgreichen Bewerberangebots in den anschließenden Verhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern über den Abschluss einer Entgeltvereinbarung wird empfohlen, der Wirtschaftlichkeitsberechnung die Systematik der Anlage II zur Ausführungsverordnung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) zugrunde zu legen.

Die Prüfung der Angebote geeigneter Leistungserbringer muss sich an den Kriterien Effektivität und Wirtschaftlichkeit ausrichten. Was effektiv und wirtschaftlich ist, bestimmt der Aufgabenträger im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens selbst. Dabei

können insbesondere auch konzeptionelle Anforderungen für eine gesicherte Leistungserbringung berücksichtigt werden. Das wirtschaftlichste Angebot darf jedoch nur anhand von Kriterien gemessen werden, die mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Abs. 3 Satz 5 wird angepasst und zu einem selbständigen Abs. 4. Die Vorschrift ist auf eng begrenzte Ausnahmefälle zu beschränken. Bei der Abgrenzung, ob es sich um eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung eines Rettungsmittels handelt, ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Keine unwesentliche Änderung oder Erweiterung stellt die Aufwertung eines Stellplatzes zu einer Rettungswache bzw. ein zusätzlich erforderliches einzelnes Rettungsmittel dar. Soweit Entscheidungen über Notarzt- und Verlegungsarztfahrzeuge getroffen werden, soll die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns angehört werden.

Zu lit. c)

Zu aa)

Aufgrund des neugestalteten Auswahlverfahrens ist es wahrscheinlich, dass in der Zukunft häufiger verschiedene Durchführende an einem Standort mit der Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen beauftragt werden. Die neu in das BayRDG aufgenommene Kooperations- und Abstimmungspflicht dient der Aufrechterhaltung eines effektiven Versorgungssystems mit rettungsdienstlichen Leistungen.

Zu bb)

Die inzwischen von den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung geübte Praxis, Beauftragungen zur Durchführung mit rettungsdienstlichen Leistungen nur befristet vorzunehmen, wird für verbindlich erklärt. Dies ist notwendig, um künftige Anpassungen in der rettungsdienstlichen Versorgungsstruktur zu sichern. Zugleich wird der Wettbewerb der Durchführenden im Rettungsdienst gestärkt. Die Angemessenheit der zeitlichen Befristung richtet sich vor allem nach den für die konkrete Beauftragung notwendigen Investitionen des Durchführenden.

Zu cc)

Eine konkrete Vorgabe von Betriebszeiten für Krankentransport und die Fahrerin oder den Fahrer von Notarzteinsatzfahrzeugen im öffentlichen rechtlichen Vertrag ist zur Sicherung des Rettungsdienstes nicht erforderlich. Im Krankentransport wird hierdurch der bedarfsgerechte Einsatz zu Spitzenzeiten, bei Fahrerinnen und Fahrern von Notarzteinsatzfahrzeugen die Personaldisposition der Durchführenden erschwert. Mit der Möglichkeit Betriebszeiten in Form von Kontingenten zu vereinbaren, ist eine flexible Reaktion auf das Einsatzgeschehen möglich. Für die Zeiteinheiten ist ein Zeitrahmen pro Tag oder Woche festzulegen.

Zu dd)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu lit d)

Zu aa)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung und eine sprachliche Vereinfachung.

Zu bb)

Hierbei handelt es sich um sprachliche Vereinheitlichungen.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 14 BayRDG)

Zu lit. a)

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ist vor dem Hintergrund seiner Aufgabe, die Mitwirkung von

Ärzten in der bodengebundenen Notfallrettung sicher zu stellen, in die Verhandlungen mit Kliniken und den Sozialversicherungsträgern mit einzubeziehen.

Zu lit. b)

Entscheidet auf Antrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns die Strukturschiedsstelle durch Beschluss über die Beteiligung einer Klinik am Notarztendienst, bedarf es künftig keiner weiteren Genehmigung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung. Die Genehmigung musste schon nach der bisherigen Gesetzeslage verpflichtend erteilt werden, wenn die im BayRDG vorgegebenen Beteiligungsvoraussetzungen vorlagen. Insoweit stellt die weitere Genehmigung nur eine Formalie ohne materielle Bedeutung dar.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 15)

Zu lit. a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu lit. b)

Wie sich bereits aus Art. 2 Abs. 5 Satz 1 ergibt, wird der Krankentransport durch nichtärztliches medizinisches Fachpersonal durchgeführt. Dem Klammerzusatz kommt somit keine eigenständige Bedeutung zu. Er kann zur sprachlichen Vereinfachung gestrichen werden.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 16 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 14 und 15 (Art. 17 und Art. 18 BayRDG)

Jeweils zu lit. a) und b)

Die bisherigen Regelungen der ausschließlichen und unmittelbaren Beauftragung konkret benannter freiwilliger Hilfsorganisationen (Bergwacht, Wasserwacht und Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft) mit der Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung entsprachen der Systematik der Beauftragung gesetzlich genannter freiwilliger Hilfsorganisationen mit der Durchführung der bodengebundenen rettungsdienstlichen Leistungen gemäß des bisherigen Art. 13 Abs. 1 und 2. Die vom VerfGH in der Entscheidung vom 24. Mai 2012 getroffenen Vorgaben können daher entsprechend herangezogen werden. Auch wenn derzeit ein schützenswertes Berufsbild eines professionellen Berg- und Höhlenrettungsunternehmens oder Wasserrettungsunternehmens in der Praxis nicht existiert, ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Berufstätigkeit in Zukunft aufgenommen wird. Zukünftig können daher neben den bereits im Gesetz genannten Organisationen auch geeignete private Berg- und Höhlenrettungsunternehmen bzw. Wasserrettungsunternehmen mit der Durchführung der jeweiligen Leistungen beauftragt werden.

Eine nähere Bestimmung des Auswahlverfahrens und der Eignung von durchführenden Organisationen ist derzeit nicht veranlasst, da bislang keine privaten Berg- und Höhlenrettungsunternehmen bzw. Wasserrettungsunternehmen bekannt sind. Da ein Entstehen solcher Unternehmen für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, sieht das Gesetz in Art. 53 Abs. 1 Nr. 11 eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Verordnung vor. Die Zuständigkeit der obersten Rettungsdienstbehörde für die Bestimmung der Eignung unterscheidet sich insoweit von der allgemeinen Regelungssystematik bei der Beauftragung im bodengebundenen Rettungsdienst, wonach die Eignungsvorgaben durch die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung im Rahmen des Auswahlverfahrens definiert werden. Der Vorbehalt einer landesweiten Regelung durch die oberste Rettungsdienstbe-

hörde trägt dem Umstand Rechnung, dass Wasserrettung bislang ausschließlich durch die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Berg- und Höhlenrettung ausschließlich durch die Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz durchgeführt wird. Durch das Fehlen einer Konkurrenzsituation unter den gesetzlich bisher bestimmten Durchführenden werden die Standards für die Eignung durch diese Organisationen selbst definiert. Beim Eintritt privater Unternehmen in die Berg- und Höhlenrettung sowie die Wasserrettung können diese von den – dann als Mitbewerber auftretenden – freiwilligen Hilfsorganisationen definierten Eignungsstandards nicht ohne weiteres einer Auswahlentscheidung zu Grunde gelegt werden. Insoweit bedarf es einer landesweit einheitlichen Vorgabe durch die oberste Rettungsdienstbehörde.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 19 BayRDG)

Zu lit. a)

Das zusätzliche Leistungspotenzial der Durchführenden für Großschadenslagen wurde in der Vergangenheit mit unterschiedlichen Begriffen wie „Katastrophenschutzpotenzial“, „erweiterter Rettungsdienst“, „Hintergrundrettungsdienst“ o.a. bezeichnet. Zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wird hierfür künftig der Begriff „Sonderbedarf“ verwendet (vgl. auch Art. 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4).

Zu lit. b)

Die inhaltliche Beschreibung des Sonderbedarfs wird zukünftig im Rahmen der neuen Systematik des Auswahlverfahrens eine wichtige Rolle spielen. Art. 13 Abs. 2 Satz 4 bestimmt ausdrücklich, dass der durch Großschadenslagen ausgelöste Sonderbedarf als Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung im Rahmen des Auswahlverfahrens näher zu bestimmen ist.

Art. 19 Abs. 1 regelt Schadenslagen, die mit den als notwendig festgelegten Mitteln der rettungsdienstlichen Versorgungsstruktur nicht bewältigt werden können (z.B. Massenansturm von Verletzten und Erkrankten bei schweren Verkehrsunfällen). Dieser Sonderbedarf ist durch die bei den Durchführenden des Rettungsdienstes vorhandenen Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes abzudecken. Dazu zählen verbandseigene Fahrzeuge sowie für den Katastrophenschutz oder den Sanitätsdienst vorgehaltene Ressourcen. Es soll hiermit eine flexible Reaktion auf größere Schadenslagen möglich bleiben, ohne gleichzeitig für die Sozialversicherungsträger hohe Vorhaltungskosten zu erzeugen. Soweit die vorgenannten Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes unter § 60 SGB V fallende Transporte durchführen, kann deren Einsatz jedoch zu Lasten der Sozialversicherungsträger über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern abgerechnet werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 3).

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 20 BayRDG)

Art. 20 Abs. 2 regelt das Verfahren zur Anordnung einer kurzzeitigen Vorhalteerhöhung für Veranstaltungen neu. Künftig ist für sämtliche Anordnungen einer kurzzeitigen Vorhalteerhöhung die Zustimmung der Sozialversicherungsträger einzuholen. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Sozialversicherungsträger die Kosten jeder angeordneten Vorhalteerhöhung zu tragen haben. Die nach dem bisherigen Art. 20 Abs. 3 vorgesehene Kostenerstattung privater Veranstalter für angeordnete Vorhalteerhöhungen für Großveranstaltungen, bei denen nicht nur unwesentlich auch Gewinnerzielungsabsichten verfolgt wurden, entfällt in Zukunft (siehe hierzu unten).

Mit der Neuregelung des Verfahrens wird auf die in der Vergangenheit seitens der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung vermehrt niederschwellig vorgenommenen Vor-

halteerhöhungen reagiert. Im Rückblick haben sich diese Vorhalteerhöhungen sehr oft als nicht erforderlich erwiesen, jedoch für die Sozialversicherungsträger erhebliche Kosten verursacht. Der gemäß Art. 7 Abs. 2 zu ermittelnde rettungsdienstliche Bedarf wird wesentlich von der gleichzeitigen Inanspruchnahme rettungsdienstlicher Ressourcen in einer Region bestimmt. Im Rahmen der Bedarfsbemessung wird in der Regel ein Beobachtungszeitraum von 12 Monaten herangezogen. Somit fließen hier auch saisonale Schwankungen und ein regelmäßiger Spitzenbedarf mit ein. Dies bedeutet konkret, dass in dieser Bedarfsermittlung bereits vielfältige Veranstaltungen wie z.B. an Silvester, regelmäßige Festveranstaltungen usw. mit abgebildet sind und deshalb nicht zwingend eine weitere Vorhalteerhöhung auslösen.

Eine Vorhalteerhöhung kann demnach nur ausnahmsweise angeordnet werden, wenn die Veranstaltung nicht auch ohne Erhöhung der Vorhaltung abgesichert werden kann. Hierzu sind zunächst alle Möglichkeiten der regulären Vorhaltung auszuloten, einschließlich einsatztaktischer Maßnahmen, wie z.B. die Verlagerung von Fahrzeugen auf geeignete Stellplätze oder Bereitstellungsorte. Danach sind die Möglichkeiten zum Einsatz von Einsatzspitzen zu prüfen, die einsatzbezogen vergütet werden. Falls dies alles nicht in Betracht kommt oder nicht ausreichend ist, kann eine kurzfristige Erhöhung der Vorhaltung angeordnet werden.

Für den Fall, dass sich ein Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und die Sozialversicherungsträger nicht auf eine Entscheidung zur kurzfristigen Vorhalteerhöhung bei Großveranstaltungen verständigen können, kann kurzfristig die Strukturschiedsstelle zur Entscheidung angerufen werden. Die Einzelheiten dieses vereinfachten Strukturschiedsstellenverfahrens werden in der Ausführungsverordnung (Verzicht auf mündliche Verhandlung, summarische Prüfung bei besonderer Eilbedürftigkeit, Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei) geregelt.

Satz 2 stellt klar, dass die Entscheidung über die Anordnung einer Vorhalteerhöhung unverzüglich zu erfolgen hat. Hierzu bedarf es einer möglichst schnellen Meinungsbildung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sowie der Sozialversicherungsträger. Im Hinblick darauf, dass nach den Vorgaben des Ordnungsrechts Veranstaltungen gesetzlich ggf. nur mit einem Vorlauf von einer Woche angemeldet werden müssen, ist das Verfahren hier entsprechend anzupassen. Danach hat der ZRF mit Kenntnis von der Veranstaltung die Sozialversicherungsträger unmittelbar zu informieren und eine Entscheidung über eine Zustimmung zur Vorhalteerhöhung gegebenenfalls innerhalb von drei Arbeitstagen zu erfolgen. Ebenfalls ist im Streitfall ohne Zeitverzögerung die Strukturschiedsstelle anzurufen, die ihrerseits eine kurzfristige Entscheidung, ggf. in einem summarischen Verfahren zu treffen hat. Näheres hierzu – einschließlich der Fall einer Nichtentscheidung bzw. einer verzögerten Entscheidung der Sozialversicherungsträger – wird in der Ausführungsverordnung zum BayRDG geregelt. Demnach ist im Regelfall davon auszugehen, dass auch eine mit relativ kurzfristigem Vorlauf angemeldete Veranstaltung noch ordnungsgemäß abgearbeitet werden kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Veranstaltungen mit nur sehr kurzem Zeitvorlauf in der Regel keinen so großen Umfang haben, dass hierdurch Vorhalteerhöhungen ausgelöst werden. Veranstaltungen, die eine erhöhte rettungsdienstliche Versorgung erfordern, lassen sich schon aus praktischen Gründen regelmäßig nur mit zeitlich längerem Vorlauf planen.

Die betroffenen Einsatzmittel erhalten eine pauschalierte Vergütung, die entsprechend den Vorhaltezeiten berechnet und von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern ausbezahlt wird. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen über das nach Art. 34 Abs. 2 Satz 4 vorzusehende Budget für kurzzeiti-

ge Vorhalteeerhöhungen. Sofern Transporte durchgeführt werden, sind diese über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern abzurechnen, die die Zahlungseingänge in den Einnahmeausgleich einbezieht.

Klarstellend wurde aufgenommen, dass Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes lediglich hinsichtlich des Umfangs der angeordneten Vorhalteeerhöhung einer Zustimmung der Sozialversicherungsträger bedürfen.

Der bisherige Art. 20 Abs. 3, wonach dem Veranstalter einer Großveranstaltung, bei der nicht nur unwesentliche Gewinnerzielungsabsichten verfolgt wurden, die Kosten für die angeordnete erhöhte Vorhaltung auferlegt wurden, führte in der Praxis zu erheblichen Abwendungs- und Vollzugsschwierigkeiten. Das erhebliche Konfliktpotenzial verdeutlicht sich an zahlreich anhängigen Gerichtsverfahren. Neben Problemen beim praktischen Verständnis und der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale (Großveranstaltung mit Verfolgung nicht nur unwesentlicher Gewinnerzielungsabsichten) kam es insbesondere bei der Vollstreckung des durch die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern gegenüber dem Veranstalter erlassenen Leistungsbescheides zu rechtlich nicht lösbaren Schwierigkeiten. Unter diesen Umständen ist die stark kritisierte und bundesweit einmalige Norm nicht aufrecht zu erhalten.

Einer Sonderregelung bedürfen allerdings planbare Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter, wenn das durch sie verursachte Einsatzaufkommen in der Bemessung der rettungsdienstlichen Regelvorhaltung gemäß Art. 7 Abs. 2 von vornherein ausgeschlossen ist. Das ist ausnahmsweise dann der Fall, wenn der für eine Großveranstaltung erforderliche rettungsdienstliche Bedarf den allgemein notwendigen rettungsdienstlichen Bedarf über den gesamten Betrachtungszeitraum der Bedarfsermittlung zu verfälschen droht (z.B. Oktoberfest). Eine derartige Verfälschung liegt insbesondere vor, wenn sich durch die Einbeziehung einer Großveranstaltung in die Bedarfsermittlung ein Umfang der Regelvorhaltung von Rettungsmitteln ergibt, der außerhalb der Zeiten der Durchführung der Großveranstaltung überhöht ist und nicht in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist es angemessen, dem Veranstalter die zusätzlichen Aufwendungen für die rettungsdienstliche Absicherung als Kosten aufzuerlegen. Der Veranstalter ist über seine Pflicht zur Kostentragung im Vorfeld der Veranstaltung zu informieren. Die Abrechnung erfolgt durch die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern.

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 21 BayRDG)

Zu lit. a)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Einer gesonderten Erwähnung „im Einsatz“ bedurfte es nicht.

Zu lit. b)

Der Zusatz „im Einsatz“ war zu streichen und der Ausnahmecharakter eines solchen Falls hervorzuheben.

Zu § 1 Nr. 19 (Art. 24 BayRDG)

Zu lit. a)

Zu aa)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sämtliche mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zuverlässig sein müssen.

Zu bb)

Es wird eine sprachliche Vereinfachung vorgenommen. Aufgrund des eindeutigen Bezugs zu Satz 1 ist eine Konkretisierung nicht erforderlich.

Zu lit b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu lit c)

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Vereinheitlichung sowie um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu lit.d)

Zu aa) und bb)

Im Krankentransport bleibt es wie bisher beim Trennungsmodell, d.h. dem Nebeneinander von öffentlichem Rettungsdienst und privaten Unternehmern. Die Zulassung zum Krankentransport wird weiterhin durch eine Verträglichkeits- bzw. Unbedenklichkeitsprüfung begrenzt. Da diese Prüfung in der Verwaltungspraxis kaum umsetzbar ist, wird mit der Neuregelung den Anwendern die Handhabung der Zulassungskriterien erleichtert. Eine nähere Ausgestaltung konkreter Kriterien für die Genehmigungsprüfung wird in der Ausführungsverordnung vorgenommen. Schon das BayRDG stellt aber nunmehr klar, dass im Rahmen der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes auch ein (relevanter) Anteil des öffentlichen Krankentransports im Verhältnis zum Gesamtaufkommen der Krankentransportfahrten zu sichern ist.

Zu cc)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu dd)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 26 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 21 (Art. 29 BayRDG)

Vorliegend genügt ein Verweis auf Art. 24 Abs. 2, der seinerseits auf die Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 verweist.

Zu § 1 Nr. 22 (Art. 32 BayRDG)

Mit Wegfall des Art. 12 Abs. 5 wird erstmalig an dieser Stelle auf das Gesetz über die Integrierte Leitstelle Bezug genommen.

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 34 BayRDG)

Zu lit. a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu lit. b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Ein Schreibfehler wird korrigiert.

Zu § 1 Nr. 24 (Art. 35 BayRDG)

Zu lit. a)

Um zukünftig eine Transparenz über die Kosten des Rettungsdienstes inklusive der Notarztkosten sicherzustellen, ist der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst der Bericht über den Vollzug der Entgeltvereinbarung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern zuzuleiten.

Zu lit. b)

Zu aa)

Dieser Zusatz war zu streichen, da bereits nach dem aktuellen Abs. 4 Satz 2 der Bericht den Sozialversicherungsträgern und der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst zuzuleiten ist.

Zu bb)

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Änderung, die auch private Unternehmer umfasst.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 38 BayRDG)

Außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes findet lediglich bodengebundener Krankentransport mit Krankentransportwagen statt.

Zu § 1 Nr. 26 (Art. 40 BayRDG)

Zu lit. a)

Die Erweiterung der Überschrift berücksichtigt die Regelung des neuen Abs. 1.

Zu lit. b)

Mit der Verpflichtung nach Abs. 1 Halbsatz 1 wird eine Absicherung der Einhaltung hygienischer Standards durch alle im Rettungsdienst Beteiligten einschließlich der Notärzte verfolgt. Entsprechende Verpflichtungen zur Einhaltung von Hygienestandards in der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen gelten aufgrund einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28. Juli 2011 nicht mehr für den Rettungsdienst. Die allgemeine Verpflichtung in Abs. 1 Halbsatz 2 zu Maßnahmen der Infektionshygiene schließt diese Regelungslücke. Nähere Bestimmungen hierzu bleiben der Ausführungsverordnung vorbehalten.

Zu lit. c)

Beim Transport von Patienten, die mit multiresistenten Erregern besiedelt bzw. infiziert sind, besteht in der Regel nur eine Infektionsgefahr, wenn eine Keimstreuung zu befürchten ist. Nur dann ist ein Transport mit einem nach dem BayRDG genehmigten geeigneten Krankenkraftwagen oder geeigneten Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes erforderlich. Um die Ressourcen des Rettungsdienstes zweckgerichtet einzusetzen, wird künftig die Schwelle für einen Transport nach BayRDG von der bloßen Möglichkeit einer Keimstreuung, die lediglich eine allgemeine Gefahrenlage beschreibt, auf die konkrete Gefahr einer Keimstreuung angehoben. Dies bedeutet eine deutliche Anhebung der Risikoschwelle. Besteht dagegen bei einem Patienten keine ernsthafte Besorgnis einer Keimstreuung und handelt es sich darüber hinaus nicht um Patienten im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1, unterfallen sie nicht den Transportvorgaben des BayRDG (so bedarf z.B. ein MRSA-Patient, dessen Wunde ordnungsgemäß verbunden ist, grundsätzlich keiner Beförderung mit einem Krankentransportwagen).

Ob die konkrete Gefahr einer Keimstreuung bei Patienten mit bekannter Besiedelung bzw. Infektion mit multiresistenten Erregern besteht, ist durch den behandelnden Arzt zu entscheiden und soll von ihm attestiert werden. Der behandelnde Arzt soll vor der Auswahl des Transportmittels eine Risikobewertung durchführen, die insbesondere die Gefahr der Weiterverbreitung der Erreger beinhaltet. Die konkrete Gefahr einer Keimstreuung muss befürchtet werden, wenn zum Beispiel offene, mit multiresistenten Erregern besiedelte bzw. infizierte Wunden nicht hinreichend bedeckt sind, eine von außen operativ angelegte Öffnung der Luftröhre (Tracheostoma) nicht abgedeckt ist oder bei medizinischer Indikation zur Harnableitung kein geschlossenes System verwendet wird.

Zu lit. d)

Zu aa) und bb)

Der Integrierten Leitstelle bzw. dem Unternehmer müssen durch den neuen Abs. 3 Satz 1 die erforderlichen Informationen und

Maßnahmen der Infektionshygiene mitgeteilt werden, um eine Gefährdung des Transportpersonals, des Patienten und nachfolgend transportierter Patienten oder Dritter zu vermeiden. Im Einklang mit der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen muss der Unternehmer diese Information zudem bei der Übergabe des Patienten am Zielort des Transports weitergeben. Als solche Einrichtungen, an die der Unternehmer des Transports die oder den Patienten übergibt, gelten beispielsweise Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Tageskliniken, weiterbehandelnde Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe.

Zu § 1 Nr. 27 (Art. 41 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des BayRDG.

Zu § 1 Nr. 28 (Art. 43 BayRDG)

Zu lit. a)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu lit. b)

Für die Bestimmung der fachlichen Qualifikation der Einsatzkräfte besteht in Art. 53 Abs. 1 Nr. 10 bereits eine Rechtsgrundlage zur Regelung durch Verordnung. Im Hinblick auf die im Gesetz nunmehr grundsätzlich mögliche Öffnung der Berg- und Höhlenrettung und der Wasserrettung für private Unternehmer ist im Bedarfsfall auf diesem Weg eine landesweit einheitliche Festlegung zu treffen. Die Verantwortung der bisher beauftragten freiwilligen Hilfsorganisationen für die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Einsatzkräfte bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Der bisherige Satz 4 war aufzuheben, da im Falle der Durchführung durch den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung oder beauftragte Verbandsmitglieder ebenfalls einheitliche Standards durch Verordnung festzulegen sind.

Zu § 1 Nr. 29 (Art. 45 BayRDG)

Zu lit. a)

Zu aa)

Zur umfassenden Sicherung und Weiterentwicklung im Qualitätsmanagement sind alle am Rettungsdienst Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzubinden. Dies gilt für Maßnahmen im eigenen Tätigkeitsbereich gleichermaßen wie für die Unterstützung der Maßnahmen im Bereich anderer Mitwirkender im Rettungsdienst.

Zu lit. bb)

Satz 2 ist aufzuheben, da die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns bereits als eine am Rettungsdienst Beteiligte unter die Regelung in Satz 1 fällt.

Zu lit. b)

Zu aa) und bb)

Zur sprachlichen Vereinfachung wird an Satz 1 ein weiterer Satz angefügt, der die Beteiligung der obersten Rettungsdienstbehörde und zusätzlich des Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst regelt. Letzterem kommt eine zentrale Rolle im Rahmen des medizinischen Qualitätsmanagements zu, die durch die Nennung an dieser Stelle des Gesetzes unterstrichen wird.

Zu § 1 Nr. 30 (Art. 53 BayRDG)

Zu lit. a)

Mit Nr. 9 wird insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Bestellung eines Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst in Bayern geschaffen. Diese koordinierende Aufgabe wird nebenamtlich durch einen bestellten und aktiven Ärztlichen Leiter Rettungsdienst wahrgenommen. Mehrkosten für den Freistaat Bayern entstehen hierdurch nicht, da der Aufwand für diese Tätigkeit von den Sozialversicherungsträgern zu tragen ist.

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinheitlichung und eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu lit. c)

Im Fall einer Beauftragung auch privater Berg- und Höhlenrettungsunternehmen sowie privater Wasserrettungsunternehmen bedarf es einer Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie einer Bestimmung der Eignungsvoraussetzungen für diese speziellen Rettungsdienstleistungen.

Zu lit. d)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu lit. e) und f)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu lit. g)

Die Ermächtigung in Nr. 18 ist notwendig, um die erforderlichen hygienerechtlichen Anforderungen im Rettungsdienst näher regeln zu können.

In Nr. 19 wird eine Ermächtigung zur näheren Regelung der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 24 Abs. 4 Satz 1 bis 3 geschaffen.

Zu § 1 Nr. 31 (Art. 54 BayRDG)

Zu lit. a)

Hierbei handelt es sich um eine Berichtigung eines redaktionellen Versehens; auch derjenige, der entgegen Art. 21 Abs. 1 arztbegleiteten Patiententransport betreibt, kann mit Geldbuße belegt werden.

Zu lit. b)

Durch die Änderung in Art. 40 Abs. 2 und die Aufnahme des Abs. 3 wird eine redaktionelle Anpassung erforderlich und ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand in das BayRDG aufgenommen. Auch Verstöße gegen die in Art. 40 Abs. 3 normierte Informationsweitergabe werden als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert.

Zu § 1 Nr. 32 (Art. 55 BayRDG)

Zu lit. a)

Die Bestimmung ist durch Zeitablauf überholt.

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu lit. c)

Die Abs. 5 und 6 sind durch Zeitablauf überholt.

Zu lit. d)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 2 Inkrafttreten

In § 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde
Staatsminister Joachim Herrmann
Abg. Hans-Ulrich Pfaffmann
Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl
Abg. Dr. Otto Bertermann
Abg. Angelika Schorer
Abg. Joachim Hanisch
Abg. Susanna Tausendfreund
Abg. Dr. Andreas Fischer

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 16/14915)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Herr Innenminister Herrmann schaut mich erwartungsvoll an. Ich gebe ihm das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Mai dieses Jahres hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof den Vorrang der Hilfsorganisationen bei der Durchführung des Rettungsdienstes in Bayern, so wie er bisher a priori im Gesetz formuliert ist, für verfassungswidrig erklärt, weil er gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit privater Rettungsdienstunternehmen verstößt. Das Innenministerium hat daher in den letzten Monaten mit der vorliegenden Novelle des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes nach den Vorgaben des Gerichtshofes eine verfassungsgemäße Neuregelung für das Auswahlverfahren für die Beauftragung rettungsdienstlicher Leistungen erarbeitet.

Zukünftig können sich neben den Hilfsorganisationen nun auch private Rettungsdienstunternehmen gleichrangig am Auswahlverfahren beteiligen. Dabei wollen wir aber selbstverständlich das hohe Niveau der rettungsdienstlichen Versorgung, das wir in den vergangenen Jahrzehnten über das Engagement und Know-how der Hilfsorganisationen bis hin zur Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadenslagen erreicht haben, auf keinen Fall aufgeben. Daher sieht das Gesetz vor, dass künftig jeder, der am Rettungsdienst teilnimmt, gleich ob Hilfsorganisation oder privater Unternehmer, auch in der Lage sein muss, bei Großschadenslagen einen relevanten Beitrag über die Regelversorgung hinaus zu leisten. Diese Fähigkeit, zusätzliche Kapazitäten bereitzustellen, ist eine wesentliche Zugangsvoraussetzung für den öffentlichen Rettungsdienst. Nur Bewerber, die diese Fähigkeit besitzen, sind überhaupt geeignet, am System des öffentlichen Rettungswesens teilzunehmen.

Im Rahmen der Verbandsanhörung hat sich gezeigt, dass es für diese Novellierung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes eine breite Unterstützung bei allen am Rettungsdienst beteiligten Verbänden gibt, wenn auch die Zustimmung zum Teil mit einigen Änderungswünschen verbunden war. Neben der Neuregelung des Auswahlverfahrens haben wir weitere Änderungen aufgenommen, die sich aus der Vollzugspraxis ergeben haben oder die Folge der Entscheidung des Gerichtshofs waren.

Wir haben insbesondere das Auswahlverfahren bei der Anordnung einer kurzzeitigen Vorhalteerhöhung im Rettungsdienst geändert. Zukünftig werden die Sozialversicherungsträger stärker eingebunden und es wird eine Schlichtungsmöglichkeit bei Meinungsverschiedenheiten bei einer Schiedsstelle eingeführt. Wir haben auch die allgemeine Pflicht zur Beachtung der Hygiene für den Rettungsdienst ausdrücklich geregelt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Gesetz soll zum 1. April kommenden Jahres in Kraft treten. Ich bin überzeugt davon, dass wir hier im Hohen Hause ein gemeinsames Ziel haben: die bestmögliche Versorgungsqualität bei rettungsdienstlichen Leistungen für die bayerische Bevölkerung. Dem dient dieser Gesetzentwurf für ein neues Bayerisches Rettungsdienstgesetz. Im Mittelpunkt des Rettungsdienstes, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, muss auch künftig der Mensch stehen, nicht der Kommerz. Das ist Sinn dieses Gesetzentwurfes.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die SPD-Fraktion darf ich nun das Wort an Herrn Hans-Ulrich Pfaffmann weitergeben. Bitte schön.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Herr Präsident, lieber Herr Staatsminister! Sie haben uns bei der Unterstützung der Hilfsorganisationen an Ihrer Seite. Wir beraten heute ein Gesetz, das für die Notfall- und Krankenversorgung in Bayern eine große Bedeutung hat. Ich will die Gelegenheit nutzen, mich auch für meine Fraktion ganz herzlich bei den Hilfsorganisationen zu bedanken, die bisher nicht nur in den Ballungszentren,

sondern flächendeckend – das spielt hier eine große Rolle – für eine schnelle, kompetente, qualitätsvolle Versorgung der Verunglückten oder der hilfebedürftigen Personen gesorgt haben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des Abgeordneten Dr. Otto Bertermann (FDP))

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bedaure – das darf ich schon sagen -, dass die Vorrangstellung der Hilfsorganisationen durch das Verfassungsgerichtsurteil sozusagen infrage gestellt worden ist. Ich bedaure das, weil ich sehe, dass die Hilfsorganisationen bisher bestens gearbeitet und die Rettungskette in Bayern kompetent, flächendeckend und schnell organisiert haben. Ich finde dieses Verfassungsgerichtsurteil schwierig, aber man muss damit umgehen – keine Frage.

Das Innenministerium hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem man durchaus in der Lage ist, den rettenden Hilfsorganisationen in dieser Frage zu helfen. Das erkennen wir an. Die Verknüpfung von Rettungsleistungen mit Vorhaltungen für Großschadensereignisse ist genau der richtige Weg. Es kann nämlich nicht sein, Kolleginnen und Kollegen, dass man Rosinenpickerei betreibt und sich im Bereich des Rettungsdienstes gezielt wirtschaftliche Bereiche herauspickt, während man dann, wenn es darum geht, teure Vorhaltungen für Großschadensereignisse und Katastrophenfälle zu haben, nicht mehr dabei ist. Das ist nicht unsere Auffassung eines funktionierenden Rettungsdienstes. Deswegen ist die zukünftige Verknüpfung, die in Ihrem Gesetzentwurf zu Ausschreibungen für Rettungsdienste bei gleichzeitigem Vorhalten für Großschadensereignisse, also für Katastrophenfälle vorgesehen ist, richtig.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt offene Fragen in diesem Gesetzentwurf. Ich verweise dabei auf die Stellungnahme der Verbände. Sie, Herr Innenminister, haben das angesprochen. Es gibt Abrechnungsfragen und organisatorische Fragen, die zu beantworten sind. Ich will in diesem Zusammenhang nur auf die Luftrettung hinweisen.

Da wird es sicherlich Übergangslösungen geben müssen, aber ich denke, die kann man auch noch im Rahmen der Ausschussberatungen entsprechend organisieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin allerdings auch der Auffassung, dass es im Rahmen der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes eine Möglichkeit gibt, die tarifliche Bezahlung der Betroffenen anzusprechen und im Zusammenhang mit der Frage der Beschäftigung der Kolleginnen und Kollegen im Rettungsdienst auf den Tariflohn hinzuweisen.

(Beifall der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

Aber auch das werden wir im Rahmen der Ausschussberatungen problematisieren und uns entsprechend einbringen.

Grundsätzlich kann ich Unterstützung für diese Novellierung zusagen, vor allen Dingen deshalb, weil sie im Kern die klassischen Hilfsorganisationen unterstützt und gleichzeitig ein Verfassungsgerichtsurteil umsetzt. Das finden wir prima. In diesem Sinne freuen wir uns auf die Ausschussberatungen.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Kollege Pfaffmann, es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Dr. Bertermann.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Voilá!)

Dr. Otto Bertermann (FDP): Lieber Herr Pfaffmann, herzlichen Glückwunsch zu Ihren Ausführungen. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass bei Großschadensereignissen auch andere Hilfsorganisationen, die über genügend Ehrenamtliche verfügen, eingesetzt werden sollten, oder schließen Sie Einsätze dieser Organisationen prinzipiell aus und überlassen nur den großen Organisationen das Feld?

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Lieber Herr Kollege Bertermann, Sie müssten zunächst definieren, was Sie mit "andere Hilfsorganisationen" meinen. Dann könnte man

konkret antworten. Ich schließe da gar nichts aus. Der Gesetzentwurf hat die richtige Antwort, nämlich: Es gibt Ansprüche an die Qualität und an Vorhaltungen bei künftigen Bewerbungen. Im Gesetzentwurf steht auch, dass jeder, der sich an die Ausschreibungskriterien hält und von der zuständigen Stelle, nämlich dem Rettungszweckverband, einen Zuschlag erhält, das machen kann. Aber mit diesem Gesetzentwurf wird es sicherlich schwierig, kleine Bereiche herauszunehmen, ohne sich im Hintergrund für Großschadensereignisse zu rüsten. Das geht nicht. Das ist, finde ich, der richtige Weg.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Herr Pfaffmann. Als Nächste hat sich für die CSU Frau Kollegin Schorer zur Wort gemeldet. Bitte schön, Frau Schorer.

Angelika Schorer (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Unser Minister hat schon Ausführungen zur Änderung des BayRDG gemacht. Er hat dargestellt, dass es um drei Punkte geht. Herr Pfaffmann hat schon erwähnt, dass wir aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils Änderungen vornehmen müssen und dass in Zukunft alle Rettungsorganisationen und die Privaten die Möglichkeit erhalten, sich im Rettungsdienst zu bewerben und hier Leistungen zu erbringen.

Heute ist auch der richtige Zeitpunkt, noch einmal deutlich zu machen, dass die Rettungsorganisationen, die Hilfsorganisationen in der Vergangenheit einen vorbildlichen Dienst geleistet haben, dass sie, wie wir auch schon gehört haben, bei Großschadensereignissen immer zur Stelle waren, in allen Bereichen eine qualifizierte Arbeit vollbracht haben, die flächendeckend war, dass sie sehr fachkundig, verlässlich und leistungsfähig gearbeitet haben. Das haben sie bisher in den vergangenen fünf Jahren unter Beweis gestellt. Bei den Hilfsorganisationen ist also ein sehr hohes Leistungspotenzial vorhanden. Das hat sich weiterentwickelt. Die Hilfsorganisationen haben mit verbandseigenen Ressourcen eine vorbildliche Arbeit geleistet und vieles aufgebaut.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung, derzufolge die Großschadenslage bei dem Auswahlverfahren in den Vordergrund gestellt werden muss, ist für viele ein Kriterium. Dass nach wie vor die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr vor Ort das Auswahlverfahren durchführen, ist der richtige Weg, den wir hier gehen. Hierbei wird man sicherlich vor Ort sehr genau schauen, dass all diese Kriterien eingehalten werden. Meine Damen und Herren, in dem Gesetzentwurf sind weitere redaktionelle Änderungen vorgesehen. Ich denke, diese redaktionellen Änderungen brauche ich heute nicht zu erläutern. Wir werden sie im Fachausschuss sicherlich noch intensiv beraten. Diese Anpassung war notwendig. Im Jahr 2008 haben wir dieses Gesetz verabschiedet, in Kraft getreten ist es zum 1. Januar 2009.

Meine Damen und Herren, ich möchte einen Punkt herausnehmen. Ich glaube, es ist wichtig, dass planbare Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter klar definiert werden und dass es im Gesetz auch eine klare Definition des Begriffs "Hilfsorganisationen" gibt.

Wir haben einen guten Entwurf vor uns, mit dem wir eine Rechtsgrundlage für ein verfassungsgemäßes Auswahlverfahren im Rettungsdienst schaffen werden. Ich wünsche mir natürlich gute Beratungen im Ausschuss und, wie wir heute schon gehört haben, sicherlich auch die Zustimmung von allen Fraktionen. Von den Verbänden sind in der Anhörung viele Stellungnahmen gekommen. Sie zeigen, dass der Entwurf in die richtige Richtung geht. Auch wurden schon viele Gespräche geführt.

Das Vorhaben ist für unsere Fraktion sehr wichtig. Ich begrüße es ausdrücklich, Herr Minister Herrmann, dass Sie in den vergangenen Tagen nochmals ganz deutlich gemacht haben – das war immer Ihr Anliegen -, dass Sie die Gleichstellung der im Rettungsdienst und in den Hilfsorganisationen Aktiven anpacken wollen, dass wir hier vorgehen und eine Regelung finden wollen, um wie bei der Feuerwehr bei Freistellungen für Notfalleinsätze einen Anspruch auf Lohnfortzahlung zu gewährleisten. Ich finde, dass wir das nicht nur in die Diskussion einbringen sollten. Wir werden dazu nicht nur Stellung nehmen, sondern das auch einfordern.

Denn hier ist wirklich eine hervorragende Arbeit geleistet worden, und ich bin mir sicher, dass, wenn mit dieser Regelung endlich die Helfergleichstellung kommt, auch in der Zukunft ein flächendeckendes hohes Versorgungsniveau gewährleistet werden kann. Ich freue mich auf die weiteren Beratungen in den Ausschüssen und hoffe auf Ihre Unterstützung beim Gesetzentwurf und beim Thema Helfergleichstellung.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Frau Kollegin Schorer. - Da wir hier niemanden unnötig schmoren lassen wollen, möchte ich, das Einverständnis der Kolleginnen und Kollegen vorausgesetzt, das Ergebnis des vorhergegangenen Wahlgangs zum Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bekannt geben. Das war der Tagesordnungspunkt 3.

An der Wahl haben 145 Abgeordnete teilgenommen. Davon waren keine Stimmzettel ungültig. Auf Herrn Dr. Huber entfielen 119 Stimmen, mit Nein stimmten 5 Abgeordnete, 21 Abgeordnete haben sich ihrer Stimme enthalten.

Ich stelle hiermit fest, dass der Bayerische Landtag Herrn Dr. Karl Huber erneut mit Wirkung vom 1. März 2013 zum Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs gewählt hat. Bitte, nehmen Sie unsere besten Glückwünsche entgegen. Wir freuen uns, dass wir Sie als alten und neuen Präsidenten begrüßen dürfen.

(Allgemeiner Beifall)

Ich danke Ihnen.

Jetzt spricht Herr Hanisch für die FREIEN WÄHLER.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir haben ein gutes Rettungssystem, wir haben hervorragende Helfer in diesem System, und dieses System wird noch besser sein, wenn der Digitalfunk endlich flächendeckend in Bayern eingeführt sein wird. Auch wenn wir durch das Urteil

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes nun gezwungen sind, das Rettungsdienstgesetz zu ändern, bin ich überzeugt davon, dass wir anschließend ein ebenso gut funktionierendes Rettungsdienstsystem haben werden.

Meine Damen und Herren, da das Grundrecht der Berufsfreiheit durch dieses Gesetz angegriffen ist und die Vorrangstellung der freiwilligen Hilfsorganisationen angeprangert wurde, musste der Artikel 13 mit dem Gleichrang der öffentlichen Anbieter und der gewerblichen Anbieter explizit geändert werden.

Die festgelegten Kriterien sind ganz entscheidend. Da ist zum einen das Auswahlverfahren, das die Rettungszweckverbände anwenden müssen, um zu einem vernünftigen Ergebnis zu kommen. Zum anderen werden an die Durchführenden bestimmte Anforderungen gestellt. Sie müssen fachkundig sein, sie müssen zuverlässig sein und sie müssen leistungsfähig sein, alles Voraussetzungen, die wir nur unterstreichen können. Noch ein Kriterium muss erfüllt werden: Es muss eine bestimmte Qualität erreicht werden, das heißt, die Privatanbieter müssen wie alle anderen in der Lage sein, durch zusätzliches Leistungspotenzial auch große Schäden zu bewältigen. Das sind die Voraussetzungen für die Durchführenden. Wir teilen diese Vorgaben, die jetzt im Gesetzentwurf geregelt werden sollen.

Meine Damen und Herren, es wird allerdings in Beantwortung vieler noch offener Fragen durchaus unter Umständen bestimmter Vollzugsbekanntmachungen oder ähnlicher Vorgaben bedürfen. Ich hoffe, wir werden das im Rahmen der Diskussion in den Ausschüssen klären können; es müssen Ausführungsbestimmungen erlassen werden, mit denen man diese Fragen klärt. Grundsätzlich stehen wir dem Gesetzentwurf positiv gegenüber. Wir freuen uns auf die Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Hanisch. Für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nun Kollegin Tausendfreund das Wort. Bitte sehr.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eine flächendeckende effektive und wirtschaftliche Versorgung im Rettungsdienst kann nach Auffassung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auch mit stärkerer Beteiligung privater Unternehmen sichergestellt werden. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat objektive Zugangsschranken nicht für erforderlich gehalten, um dieses Ziel zu erreichen.

Im Gesetzgebungsverfahren in der letzten Legislaturperiode hatten wir GRÜNE bereits vor diesen Beschränkungen für private Rettungsunternehmen gewarnt. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 24. Mai dieses Jahres die damals beschlossene Vorrangstellung der Hilfsorganisationen sogar gleich für nichtig erklärt und damit das Grundrecht auf Berufsfreiheit hochgehalten.

Mit dieser Situation müssen wir jetzt umgehen, bei aller Unterstützung für die Hilfsorganisationen und der Anerkennung dieses Hohen Hauses für ihre Arbeit, die von allen Fraktionen sehr hochgehalten wird. Der nun geplanten Neuregelung stehen wir aufgrund der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs allerdings skeptisch gegenüber; denn von gleichrangiger Beteiligung Dritter an dem Auswahlverfahren kann nicht die Rede sein, auch wenn die Hürden als subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen ausgestaltet worden sind. Die Eignungskriterien sind eng gefasst. Das Erfordernis des Leistungspotenzials für Großschadensereignisse wird für kleinere private Rettungsdienste nicht zu erreichen sein. Damit ist schlicht und ergreifend de facto ein Ausschlusskriterium vorhanden, das unseres Erachtens nicht erforderlich ist.

Auch die Regelungen zur Durchführung des Auswahlverfahrens sind sehr unbestimmt abgefasst. Vielleicht kann man das mit Ausführungsbestimmungen regeln. In Artikel 13 Absatz 3 soll es beispielsweise heißen: "Das Auswahlverfahren ist transparent durchzuführen und insbesondere rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen." Das klingt sehr schön: transparent und rechtzeitig und geeignet. Wunderbar! Juristisch aber ist das völlig unkonkret. Jeder kann sich alles darunter vorstellen, wie dieses

Auswahlverfahren durchzuführen ist. Ich meine, da sind die Probleme in der Praxis durchaus schon heute absehbar.

Die Folge des Gesetzes wird sein, dass neue Zulassungen kaum denkbar sind. Wahrscheinlich reduziert sich die Beteiligung privater Rettungsdienste auf den bisherigen Stand. Bestandsschutz ist zwar vorgesehen, ob aber diese Neuregelungen der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gerecht werden, ist eher zu bezweifeln. Ich sehe die Gefahr, dass auch dieses Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof nicht hält. Das alles werden wir im Übrigen in den Ausschussberatungen besprechen. Ich wollte auf diese Gefahr einfach nur hingewiesen haben. Wenn die Ausschlusskriterien für die privaten Rettungsdienste zu eng gezogen sind, was meines Erachtens mit diesem Entwurf der Fall ist, machen wir vielleicht wieder eine Bauchlandung, und das muss nicht unbedingt sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Frau Kollegin Tausendfreund. Für die FDP bitte ich Herrn Dr. Fischer ans Mikrofon. Bitte schön.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Der Rettungsdienst in Bayern leistet hervorragende Arbeit. Das gilt, gleich ob Hauptamtliche oder Ehrenamtliche tätig sind, gleich ob öffentliche oder private Organisationen tätig sind. Ich möchte daher zunächst allen, die im Rettungsdienst tätig sind, meinen tief empfundenen Dank und meine Anerkennung aussprechen.

(Beifall bei der FDP)

Das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 24. Mai 2012 hat nun einige Änderungen erzwungen. Die Vorrangstellung der Hilfsorganisationen ist als gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit verstoßend und nichtig angesehen worden.

Anders als Sie, Herr Kollege Pfaffmann, halte ich dieses Urteil nicht für schwierig, wie Sie das sagen. Ich halte es deswegen nicht für schwierig, weil ich einerseits die rich-

terliche Unabhängigkeit respektiere und weil es andererseits objektiv richtig und folgerichtig ist. Für die Öffentlichen und Privaten müssen gleiche Bedingungen gelten. Das, meine ich, sollten wir zur Kenntnis nehmen und so akzeptieren. Allerdings heißt "gleiche Bedingungen" auch, dass es nicht sein kann, dass sich eine Organisation, gleich welche, die besten und lukrativsten Teile heraussuchen kann und den Rest den anderen überlässt. Deswegen muss man einen fairen Ausgleich finden.

Meiner Meinung nach erfüllt der Gesetzentwurf, den die Staatsregierung vorlegt, genau diese Bedingung, indem man eben verlangt, dass gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, und nicht mehr daran anknüpft, ob die Organisationsform privat oder öffentlich ist.

Ich begrüße auch ausdrücklich, dass es im Gesetzentwurf keine Bedürfnisprüfung für die Wiedererteilung von Krankentransportkonzessionen gibt. Diese Regelung hätte die bayerische Wirtschaft unangemessen benachteiligt. Ich bin froh, dass diese Bestimmung nicht enthalten ist.

Besonders betonen möchte ich noch den Aspekt, den Kollegin Schorer zu Recht angesprochen hat. Ich meine die Helfergleichstellung. Wenn wir in ganz erheblichem Umfang auf den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen im Rettungsdienst bauen, müssen wir auch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei der Freistellung von der Arbeit die gleichen Bedingungen gelten wie bei den Feuerwehren. Diese Initiative ist dringend notwendig, und sie wird von der FDP-Fraktion in vollem Umfange mitgetragen. Im Übrigen freue ich mich auf die Beratungen im Ausschuss. Wir sind in der Ersten Lesung. Es wird sicherlich noch die eine oder andere Ergänzung geben.

(Beifall bei der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Herr Dr. Fischer.

Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlagen wir vor, den Gesetzentwurf in den Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicher-

heit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? –
Danke. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/14915

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer, Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD

Drs. 16/15386

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 16/14915)

hier: Vergabegrundsätze und Mindestlohnregelung

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Angelika Schorer, Alexander König u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Tobias Thalhammer u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 16/15616

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 16/14915)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Angelika Schorer, Alexander König u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Tobias Thalhammer u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 16/15617

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 16/14915)

hier: Einführung eines Freistellungs-, Lohnfortzahlungs- und Erstattungsanspruchs für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 16/15662

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 16/14915)

hier: Helfergleichstellung aller ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 1 wird die Inhaltsübersicht wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

„b) Es wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst.“

b) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

2. Es wird folgende Nr. 22a eingefügt:

„22a. Es wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst

(1) ¹Arbeitnehmer, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, sind während der Teilnahme am Einsatz und einer angemessenen Ruhezeit danach von der Arbeitsleistung frei gestellt. ²Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. ³Dieser ist verpflichtet, für Zeiten der Freistellung das Arbeitsentgelt einschließlich aller Ne-

benleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Einsatz erzielt hätten.

(2) ¹Für Beamte und Richter gilt Abs. 1 entsprechend. ²Volljährige Schüler und Studenten sind, soweit sie als ehrenamtliche Rettungskräfte von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, während der Teilnahme am Einsatz und einer angemessenen Ruhezeit danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen freigestellt.

(3) Anderen ehrenamtlichen Einsatzkräften des Rettungsdienstes, die von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, hat der Durchführende des Rettungsdienstes den durch den Einsatz entstandenen Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag zu ersetzen.

(4) Der Durchführende des Rettungsdienstes ist verpflichtet, den von den Integrierten Leitstellen alarmierten ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Einsatzes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

(5) ¹Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag durch den Durchführenden des Rettungsdienstes zu erstatten

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, das er gemäß Abs. 1 Satz 3 leistet,
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen ehrenamtlichen Einsatz im Rettungsdienst nach Abs. 1 zurückzuführen ist.

²Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist der Durchführende des Rettungsdienstes zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihm der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrags auf ihn übergegangen ist. ³Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

(6) ¹Der Staat erstattet dem Durchführenden des Rettungsdienstes die notwendigen Aufwendungen nach Abs. 3 bis 5. ²Weitergehende Ansprüche auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere des bürgerlichen Rechts, bleiben unberührt.

(7) Können Leistungen nach Art. 7b des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes geltend gemacht

werden, sind Ansprüche nach Abs. 1 bis 6 ausgeschlossen.⁴

3. Es wird folgende Nr. 29a eingefügt:

„29a. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „und des Art. 14 Abs. 4“ durch die Worte „, des Art. 14 Abs. 4 und des Art. 20 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des Art. 20 Abs. 2 entscheidet der Vorsitzende unverzüglich ohne mündliche Verhandlung.“⁴

4. Die Nr. 30 wird wie folgt geändert:

In Buchst. g werden im Einleitungssatz die Worte „Nrn. 18 und 19“ durch die Worte „Nrn. 18 bis 20“ ersetzt, in Nr. 19 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 20 angefügt:

„20. Einzelheiten des Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruchs für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst regeln. Hierzu gehören insbesondere der Umfang der freigestellten ehrenamtlichen Tätigkeit, erstattungsfähige Sachschäden sowie Höchstgrenzen für zu erstattende Lohnfortzahlung und Verdienstausfall.“

Berichtersterterin zu 1,3,4: **Angelika Schorer**
 Berichtersterter zu 2: **Hans-Ulrich Pfaffmann**
 Berichtersterter zu 5: **Bernhard Pohl**
 Mitberichtersterter zu 1,3,4: **Hans-Ulrich Pfaffmann**
 Mitberichtersterterin zu 2,5: **Angelika Schorer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/15386, Drs. 16/15616, Drs. 16/15617 und Drs. 16/15662 in seiner 81. Sitzung am 20. Februar 2013 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen

Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15617 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15616 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15386 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15662 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/15386, Drs. 16/15616, Drs. 16/15617 und Drs. 16/15662 in seiner 203. Sitzung am 26. Februar 2013 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15617 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I.

seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15616 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15386 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15662 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/15386, Drs. 16/15616, Drs. 16/15617 und Drs. 16/15662 in seiner 85. Sitzung am 28. Februar 2013 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/15616 und 16/15617 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15386 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15662 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/15386, Drs. 16/15616, Drs. 16/15617 und Drs. 16/15662 in seiner 94. Sitzung am 7. März 2013 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15617 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15616 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15386 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/15662 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Joachim Hanisch

Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/14915, 16/15939

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

§ 1

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 19 werden die Worte „Rettungsdienst in“ durch die Worte „Sonderbedarf bei“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst“
 - c) In der Überschrift des Art. 40 werden vor dem Wort „Transport“ die Worte „Hygiene im Rettungsdienst und“ eingefügt.
 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „einem Verlegungsarzt und mit“ durch die Worte „ärztlichem und“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 werden die Worte „, ärztlich begleitetem“ durch die Worte „, und arztbegleitetem“ ersetzt sowie die Worte „, und Krankentransport“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 12 eingefügt:

„(12) ¹Freiwillige Hilfsorganisationen im Sinn dieses Gesetzes sind das Bayerische Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V., der Malteser-Hilfsdienst e.V., die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. sowie deren rechtlich selbständige Untergliederungen oder
 3. In Art. 3 Nr. 6 werden die Worte „, besonderer Einrichtungen des“ durch die Worte „, der besonderen Einrichtungen eines“ ersetzt.
 4. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 16 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 16 Abs. 1“ ersetzt.
 5. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „, saisonale Schwankungen sowie die besonderen Bedingungen des Einsatzbereichs“ durch die Worte „, sowie die besonderen Bedingungen des Einsatzbereichs einschließlich saisonaler Schwankungen“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Hierzu zählen auch regelmäßig wiederkehrende Ereignisse. ⁴Dies gilt dann nicht, wenn der durch sie ausgelöste kurzzeitig erhöhte Ressourcenbedarf zu einer Verfälschung des allgemein notwendigen rettungsdienstlichen Bedarfs führen kann.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
 6. In Art. 8 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „werden“ gestrichen und nach dem Wort „Leistungserbringern“ das Wort „werden“ eingefügt.
 7. In Art. 9 Satz 2 werden die Worte „, oder von“ durch die Worte „, oder aus“ ersetzt.
 8. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „, sowie die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen für das ärztliche und nichtärztliche Personal“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „gezielter“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.
- vergleichbare überregionale Organisationen, die sich verpflichtet haben, Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren, insbesondere bei Not- und Unglücksfällen Hilfe zu leisten. ²Die Tätigkeit der freiwilligen Hilfsorganisationen ist gemeinnützig und beruht zu einem wesentlichen Anteil auf der ehrenamtlichen Mitwirkung der Mitglieder.“
- d) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 13 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ärztlich begleiten“ durch das Wort „arztbegleiteten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „ärztlich begleitetem“ durch das Wort „arztbegleitetem“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Abs. 13 bis Abs. 16 werden Abs. 14 bis Abs. 17.

9. Art. 12 Abs. 5 wird aufgehoben.

10. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beauftragt mit der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 freiwillige Hilfsorganisationen oder private Unternehmen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann die bodengebundenen rettungsdienstlichen Leistungen ausnahmsweise selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder durchführen, wenn sich im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Abs. 2 und 3 kein geeigneter Durchführender bewirbt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Abs. 2 und 3 werden durch folgende neue Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung entscheidet in einem Auswahlverfahren über den Gegenstand der Beauftragung und einen geeigneten Durchführenden nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Als Durchführender kann nur beauftragt werden, wer fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist. ³Der Durchführende muss insbesondere in der Lage sein, durch zusätzliches Leistungspotenzial auch Großschadenslagen zu bewältigen. ⁴Die nähere Bestimmung des hierdurch ausgelösten Sonderbedarfs ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Rahmen des Auswahlverfahrens.“

(3) ¹Das Auswahlverfahren ist transparent durchzuführen, insbesondere rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. ²Die Sozialversicherungsträger sind über die Durchführung des Auswahlverfahrens zu informieren. ³Die Auswahlentscheidung ist nach objektiven Kriterien unter Beachtung des Wettbewerbsprinzips und des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu treffen. ⁴Maßgeblich ist eine wirtschaftliche und effektive Leistungserbringung.

(4) ¹Eines Auswahlverfahrens im Sinn der Abs. 2 und 3 bedarf es nicht, wenn bestehende Einrichtungen des Rettungsdienstes unwesentlich geändert oder erweitert werden. ²Soweit die Entscheidung auch die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst berührt, soll die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns gehört werden.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sämtliche vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beauftragten Durchführende sind verpflichtet, sich bei der Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen abzustimmen und zusammenzuarbeiten.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Dieser“ wird durch die Worte „Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist zeitlich angemessen zu befristen und“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Betriebs- und Arbeitszeiten für den Krankentransport und eine zusätzliche Fahrerin oder einen Fahrer des Notarzt-Einsatzfahrzeugs können auch in Form von Zeiteinheiten geregelt werden.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 4 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 5 Satz 5“ ersetzt und vor dem Wort „Hilfsorganisation“ das Wort „freiwilligen“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils vor dem Wort „Hilfsorganisation“ das Wort „freiwilligen“ eingefügt.

11. Art. 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verträge“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ eingefügt.

b) Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

12. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird nach den Worten „Art. 14 Abs. 5 Satz 2“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(ohne Arztbesetzung)“ gestrichen.

13. In Art. 16 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Art. 13 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3, 5 Sätze 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

14. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreuz“ die Worte „oder im Rahmen eines Auswahlverfahrens geeigneten privaten Berg- und Höhlenrettungsunternehmen“ eingefügt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die Organisationen nach Satz 1 zur Durchführung der Berg- und Höhlenrettung nicht bereit oder in der Lage sind, führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die Berg- und Höhlenrettung selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder durch.“

15. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Kreuz oder der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft“ durch die Worte „Kreuz, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder im Rahmen eines Auswahlverfahrens geeigneten privaten Wasserrettungsunternehmen“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die Organisationen nach Satz 1 zur Durchführung der Wasserrettung nicht bereit oder in der Lage sind, führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die Wasserrettung selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder durch.“

16. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Rettungsdienst in“ durch die Worte „Sonderbedarf bei“ ersetzt.

- b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Reicht die vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung als notwendig festgelegte rettungsdienstliche Versorgungsstruktur für die Bewältigung von Schadensereignissen nicht aus (Großschadenslage), wird auf die bei den Durchführenden des Rettungsdienstes vorhandenen zusätzlichen Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes zurückgegriffen.“

17. Art. 20 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung entscheidet mit Zustimmung der Sozialversicherungsträger über die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung für Veranstaltungen. ²Die Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen. ³Die erhöhte Vorhaltung darf nur angeordnet und die Durchführenden des Rettungsdienstes dürfen hiermit nur beauftragt werden, wenn die rettungsdienstliche Absicherung nicht anders möglich ist. ⁴Kann keine einvernehmliche Entscheidung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und den Sozialversicherungsträgern erzielt werden, ist unverzüglich die Strukturschiedsstelle anzurufen. ⁵Bei Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes bedarf es einer Zustimmung der Sozialversicherungsträger hinsichtlich des Umfangs der Vorhalteerhöhung.“

(3) ¹Für angeordnete Vorhalteerhöhungen bei planbaren Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter, die im Rahmen der rettungsdienstlichen Bedarfsermittlung gemäß Art. 7 Abs. 2 keine Berücksichtigung finden, besteht für die beauftragten Durchführenden gegen den Veranstalter ein Anspruch auf Zahlung eines Benutzungsentgelts für die Erhöhung der rettungsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung. ²Der Veranstalter ist mit der Anordnung über die Kostenfolge zu informieren. ³In diesem Fall bedarf die Anordnung der Vorhalteerhöhung nicht der Zustimmung der Sozialversicherungsträger. ⁴Die Geltendmachung des Benutzungsentgelts entsprechend den Durchschnittskosten des öffentlichen Rettungsdienstes erfolgt über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern.“

18. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „zum Einsatz“ gestrichen.
- b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „diese“ die Worte „im Ausnahmefall“ eingefügt und die Worte „zum Einsatz“ gestrichen.

19. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „des Unternehmers und der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 13 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 13 Abs. 5“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Hilfsorganisationen“ das Wort „freiwilligen“ eingefügt und die Worte „Art. 13 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 13 Abs. 5 Satz 5“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hierbei sind die flächendeckende Vorhaltung und die Auslastung innerhalb des Rettungsdienstbereichs, insbesondere das Einsatzaufkommen, dessen Verteilung im Rettungsdienstbereich, die Anzahl der betriebsbereit vorgehaltenen Krankenkraftwagen sowie die Entwicklung der Kosten zu berücksichtigen.“

- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Funktionsfähigkeit ist insbesondere beeinträchtigt, wenn das für eine effektive und wirtschaftliche Auslastung notwendige Einsatzaufkommen des im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Krankentransports unterschritten wird.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; die Worte „Satz 1 findet“ werden durch die Worte „Sätze 1 bis 3 finden“ ersetzt.
20. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „, ansonsten“ durch die Worte „, nach Fristablauf“ ersetzt sowie nach den Worten „Genehmigungsbehörde von“ das Wort „der“ eingefügt.
21. In Art. 29 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder“ gestrichen.
22. In Art. 32 Satz 2 wird die Abkürzung „ILSG“ durch die Worte „des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG)“ ersetzt.
- 22a. Es wird folgender Art. 33a eingefügt:
- „Art. 33a
Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruch für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst
- (1) ¹Arbeitnehmer, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, sind während der Teilnahme am Einsatz und einer angemessenen Ruhezeit danach von der Arbeitsleistung frei gestellt. ²Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. ³Dieser ist verpflichtet, für Zeiten der Freistellung das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Einsatz erzielt hätten.
- (2) ¹Für Beamte und Richter gilt Abs. 1 entsprechend. ²Volljährige Schüler und Studenten sind, soweit sie als ehrenamtliche Rettungskräfte von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, während der Teilnahme am Einsatz und einer angemessenen Ruhezeit danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen frei gestellt.
- (3) Anderen ehrenamtlichen Einsatzkräften des Rettungsdienstes, die von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, hat der Durchführende des Rettungsdienstes den durch den Einsatz entstandenen Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag zu ersetzen.
- (4) Der Durchführende des Rettungsdienstes ist verpflichtet, den von den Integrierten Leitstellen alarmierten ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Einsatzes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
- (5) ¹Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag durch den Durchführenden des Rettungsdienstes zu erstatten
1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, das er gemäß Abs. 1 Satz 3 leistet,
 2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen ehrenamtlichen Einsatz im Rettungsdienst nach Abs. 1 zurückzuführen ist.

²Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstaufschlags beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist der Durchführende des Rettungsdienstes zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihm der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrags auf ihn übergegangen ist. ³Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

(6) ¹Der Staat erstattet dem Durchführenden des Rettungsdienstes die notwendigen Aufwendungen nach Abs. 3 bis 5. ²Weitergehende Ansprüche auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere des bürgerlichen Rechts, bleiben unberührt.

(7) Können Leistungen nach Art. 7b des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes geltend gemacht werden, sind Ansprüche nach Abs. 1 bis 6 ausgeschlossen.“

23. Art. 34 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „im“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Abrechnungsstelle“ durch das Wort „Abrechnungsstelle“ ersetzt.
24. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsträgern“ ein Komma und die Worte „der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst“ eingefügt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Bericht nach Abs. 4 Satz 3 den Sozialversicherungsträgern und der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern zugeleitet wird“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Hilfsorganisationen“ durch das Wort „Organisationen“ ersetzt.
25. In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „arztbegleiteten Patiententransport und“ gestrichen.
26. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Transport“ die Worte „Hygiene im Rettungsdienst und“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die im Rettungsdienst Beteiligten haben die allgemeinen Regeln der Hygiene zu beachten und Maßnahmen der Infektionshygiene nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Verhütung von Infektionen und zur Vermeidung einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu ergreifen.“

- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2; in Nr. 3 wird das Wort „Möglichkeit“ durch die Worte „konkrete Gefahr“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Erregern“ werden die Worte „sowie Informationen über Maßnahmen, die zu deren Verhütung und Bekämpfung erforderlich sind,“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Der Unternehmer des Transports ist verpflichtet, diese Informationen an die Einrichtung weiterzugeben, an die er den Patienten übergibt.“
27. In Art. 41 Abs. 3 wird das Wort „Verlegungsarztwagen“ durch das Wort „Intensivtransportwagen“ ersetzt.
28. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Personal“ die Worte „mit Notarztqualifikation“ eingefügt.
- b) Abs. 7 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
29. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und er erhält folgende Fassung:
- „Alle am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität der Leistungserbringung sichern.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Landesverbände der“ sowie die Worte „unter Beteiligung der obersten Rettungsdienstbehörde“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Der Landesbeauftragte Ärztlicher Leiter Rettungsdienst und die oberste Rettungsdienstbehörde sind hierbei zu beteiligen.“
- 29a. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „und des Art. 14 Abs. 4“ durch die Worte „, des Art. 14 Abs. 4 und des Art. 20 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²In den Fällen des Art. 20 Abs. 2 entscheidet der Vorsitzende unverzüglich ohne mündliche Verhandlung.“
30. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:
- „9. Formen der landesweiten Organisation und Zusammenarbeit der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sowie die Einrichtung eines Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst regeln,“
- b) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.
- c) Es wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:
- „11. das Auswahlverfahren sowie die näheren Eignungsvoraussetzungen für die Beauftragung von Organisationen in der Berg- und Höhlenrettung sowie in der Wasserrettung regeln,“
- d) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 12; vor dem Wort „Hilfsorganisationen“ wird das Wort „freiwilligen“ eingefügt.
- e) Die bisherigen Nrn. 11 bis 14 werden zu Nrn. 13 bis 16.
- f) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 17; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- g) Es werden folgende Nrn. 18 bis 20 angefügt:
- „18. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Einzelheiten zur Hygiene im Rettungsdienst regeln,
19. Einzelheiten zur Versagung der Genehmigung für den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nach Art. 24 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 regeln,
20. Einzelheiten des Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsanspruchs für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst regeln. Hierzu gehören insbesondere der Umfang der freigestellten ehrenamtlichen Tätigkeit, erstattungsfähige Sachschäden sowie Höchstgrenzen für zu erstattende Lohnfortzahlung und Verdienstausschlag.“
31. Art. 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ ein Komma sowie die Worte „arztbegleiteten Patiententransport“ eingefügt.
- b) In Nr. 6 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt und nach dem Wort „transportiert“ die Worte „oder Informationen nach Art. 40 Abs. 3 nicht weitergibt“ eingefügt.
32. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Angelika Schorer

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Hans-Ulrich Pfaffmann

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Christine Kamm

Abg. Dr. Andreas Fischer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes ([Drs. 16/14915](#))

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer, Hans-Ulrich Pfaffmann u. a. (SPD)

hier: Vergabegrundsätze und Mindestlohnregelung ([Drs. 16/15386](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Helfergleichstellung aller ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) ([Drs. 16/15662](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Dr. Florian Herrmann, Angelika Schorer, Alexander König u. a. (CSU),

Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Tobias Thalhammer u. a. und Fraktion (FDP)

([Drs. 16/15616](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Dr. Florian Herrmann, Angelika Schorer, Alexander König u. a. (CSU),

Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Tobias Thalhammer u. a. und Fraktion (FDP)

hier: Einführung eines Freistellungs-, Lohnfortzahlungs- und Erstattungsanspruchs für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst
(Drs. 16/15617)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Schorer. Frau Schorer, bevor ich Ihnen das Wort erteile, darf ich noch bekannt geben, dass die CSU-Fraktion namentliche Abstimmung für die Schussabstimmung beantragt hat. Damit läuft die Zeit. Frau Schorer, damit erteile ich Ihnen das Wort.

Angelika Schorer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir befinden uns in der Zweiten Lesung zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes. Vorab möchte ich mich für die konstruktiven Beratungen im Ausschuss und dafür bedanken, dass wir einen gemeinsamen Weg für die Gesetzesänderungen gefunden haben. Heute werde ich nicht allzu viel ausführen. Ein paar Anmerkungen werde ich jedoch machen.

Wir müssen eine verfassungsgemäße Neuregelung finden, um Privaten zu ermöglichen, im Rettungsdienst tätig zu sein. Deswegen haben diese Änderungen angestanden. Uns allen war klar, dass die Vorrangstellung der Hilfsorganisationen in Zukunft nicht mehr so aufrechterhalten werden kann wie bisher. Das bedauere ich auch persönlich. Ich bin sehr froh, dass das gesetzliche Ziel hinsichtlich der Rettungsdienstleistungen nach wie vor Bestand hat. Das bedeutet, dass die bewährten Kriterien nach wie vor gelten. Rettungsdienstliche Leistungen sind nach wie vor qualifiziert, flächendeckend verlässlich und leistungsfähig auszuführen. Die Effektivität und Wirtschaftlichkeit im Auswahlverfahren bleibt auch in Zukunft wichtig und von großer Bedeutung.

Ich möchte heute noch einmal – das habe ich in jeder Beratung betont – hervorheben, dass wir alle – das möchte ich auch für meine Fraktion deutlich machen – die Hilfsorganisationen wertschätzen und anerkennen. Das haben wir immer wieder betont. Wir schätzen nicht nur die Arbeit, sondern finden es auch wichtig, dass Haupt- und Ehren-

amt eng zusammenarbeiten und eng miteinander verzahnt werden. Es wird sehr gute Arbeit geleistet. Das sollte man am heutigen Tag der Schlussabstimmung noch einmal betonen. Unsere Hilfsorganisationen in Bayern haben in den vergangenen Jahren ein beispielhaftes Rettungswesen in Bayern nicht nur aufgebaut, sondern auch weiterentwickelt und fortgeführt. In dieser Diskussion sollte man ebenfalls hervorheben, dass wir beispielhaft in ganz Europa sind. Der Qualitätsmaßstab wird auch in Zukunft sehr hoch sein. Ich freue mich, dass die Qualität unserer Hilfsorganisationen kontinuierlich verbessert worden ist.

Ich möchte kurz auf die weiteren Neuregelungen eingehen. Die Änderung des Rettungsdienstgesetzes hinsichtlich der Anordnung einer kurzzeitigen Vorhalterhöhung für Großveranstaltungen war notwendig. Eine Neuregelung bietet sich mit dem Rettungsdienstgesetz an. Aus unserer Sicht war es wichtig, eine gerechte Lösung zu finden und eine Änderung herbeizuführen. Die Kostentragungspflicht für Großveranstaltungen, sofern eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, soll in das Gesetz aufgenommen werden. Der Punkt "Einhaltung und Beachtung von Hygieneregeln" sollte außerdem im Gesetz verankert werden. Selbstverständlich sind Hygieneregeln schon immer beachtet worden. Allerdings werden diese nun gesetzlich verankert.

Der Änderungsantrag der CSU-Fraktion auf der Drucksache 16/15616 beinhaltet eine Folgeregelung zur Schiedsstelle. Darauf möchte ich nicht weiter eingehen. Erwähnenswert sind die Verfahrenserleichterungen. Deswegen bitte ich um Zustimmung zu unserem Antrag.

Die Retterfreistellung war uns ein großes Anliegen. Die Verankerung der Retterfreistellung im Rettungsdienstgesetz stellt einen wichtigen Tag für das Ehrenamt dar. Heute sollte grünes Licht für unsere ehrenamtlichen Helfer erteilt werden.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Unterhalb der Katastrophenschutzschwelle gibt es einen Anspruch auf Lohnfortzahlung und auf Lohnausgleich. Die Umsetzung ist ein spürbares Zeichen für unsere Eh-

renamtlichen. Ich freue mich, dass das Gesetz am 1. April dieses Jahres in Kraft treten kann. Wir sollten für unsere Ehrenamtlichen und insbesondere für junge Menschen in Zukunft ein Zeichen setzen. Sie sollen sich wieder für das Ehrenamt begeistern können.

Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag. Der Antrag ist wegweisend für die Zukunft. Ich bitte alle Fraktionen, diesem Antrag zuzustimmen.

Zum Änderungsantrag der SPD zur Mindestlohnregelung habe ich bereits im Innenausschuss Stellung genommen.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Frau Kollegin - -

Angelika Schorer (CSU): Herr Präsident, wenn Sie erlauben, sage ich noch zwei Sätze. Über das Ziel sind wir uns einig, über den Weg dahin nicht. Im Oktober vergangenen Jahres wurde ein Arbeitgeberverband gegründet. Das ist ein eingetragener Verein. Unser Ziel ist die Festsetzung eines Branchentarifvertrages in diesem Bereich. Ich denke, dass sich mit dem Notfallsanitätergesetz, das in Bälde kommen wird, das Lohngefüge erhöhen wird. Damit könnten Veränderungen folgen. Ich denke, dass das der richtige Weg ist. Wir werden mit Nachdruck daran arbeiten.

Zum Antrag der FREIEN WÄHLER Folgendes. Wir haben aus unserer Sicht die richtigen Anträge gestellt und lehnen deshalb den der FREIEN WÄHLER ab.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich werde die Redezeit bei dieser Debatte mit den nachfolgenden Rednern genauso gnädig handhaben. Der nächste Redner ist Kollege Pfaffmann von der SPD-Fraktion.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann Frau Schorer im Großen und Ganzen recht geben. Dieses Gesetz hat große Vorteile; es ist ein Schritt nach vorn.

Die Helfergleichstellung und viele andere Dinge haben wir im Ausschuss intensiv und konstruktiv diskutiert. Wir werden dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zustimmen, obwohl es das eine oder das andere gibt, worüber man noch reden müsste. Ich denke da zum Beispiel an die Frage der Sachlichkeit und der Behandlung des notärztlichen Dienstes. Da gibt es durchaus noch ein paar offene Fragen. Aber das ist kein Grund, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Gestatten Sie mir dazu einige grundsätzliche Bemerkungen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat dem Rettungsdienst den Markt geöffnet. Ich muss ehrlich sagen, dass ich das außerordentlich bedauere. Ich meine, nicht alle Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse sind, sind unbedingt wettbewerbsrelevant.

(Beifall bei der SPD)

Das will ich hier einmal deutlich sagen. Dazu gehört der Rettungsdienst ebenso wie die Feuerwehr und viele andere Dienste auch. Ich würde mir eine sehr konstruktive Diskussion von Brüssel über Deutschland bis nach München zu der Frage wünschen, ob Leistungen im öffentlichen Interesse wirklich dem freien Spiel der Kräfte zugeführt werden dürfen. Diese Diskussion wäre sinnvoll und spielt hier eine große Rolle. Ich weiß, dass das der FDP nicht gefällt; denn ohne Privatisierung aller Leistungen geht bei den Kollegen der FDP gar nichts. Das unterscheidet uns von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen der FDP, in der Programmatik.

(Beifall bei der SPD)

Ich hätte mir übrigens gewünscht, dass im Rahmen der europäischen Diskussion über die Wasserprivatisierung – da steht derzeit ja auch die Dienstleistungsrichtlinie auf der Tagesordnung, wie von unseren Vertretern der europäischen Kommission gewünscht – genau diese Diskussion geführt worden wäre. Wir haben die Protokolle angesehen. Es gab keine einzige Wortmeldung vonseiten der Bundesregierung zu dieser Frage, die doch für unsere Organisationen von hoher Bedeutung ist.

Ich würde mir manchmal wünschen, bevor wir hier an den Mikrofonen immer das große Lob ausschütten – berechtigterweise! –, dass wir in dem einen oder anderen Falle auch Taten folgen zu lassen, zumindest bei den entsprechenden Debatten in den jeweiligen Parlamenten.

(Beifall bei der SPD)

Das geschieht leider nicht. Ich finde, die öffentlich-rechtlichen Organisationen im Rettungsdienst haben in den vergangenen Jahren eine hervorragende Qualität bewiesen. Daran gibt es überhaupt keinen Zweifel. In Bayern haben wir eines der besten Rettungswesen. Auch dem kann ich gern zustimmen. Das ist eben den öffentlich-rechtlichen Organisationen zu verdanken. Darauf will ich ausdrücklich hinweisen. Deshalb finde ich es nicht angemessen, dass man als Dankeschön für diese wunderbare Hilfeleistung für die Bürger dieses Landes sozusagen eine Öffnung auf dem freien Markt hinterherschleibt mit teilweise manchmal sehr schwierigen Angeboten, die von anderen Dienstleistungsunternehmen abgegeben werden. Das muss man auch sagen dürfen.

Bei der Frage der Helfergleichstellung schließe ich mich Ihren Ausführungen an, liebe Frau Kollegin Schorer. Das ist richtig.

Und jetzt noch ein Satz zu unserem Antrag. Sie wollen den Mindestlohn von 8,50 Euro nicht mittragen. Ich sage Ihnen unabhängig von der Grundsatzdebatte zum Mindestlohn: Wenn in diesem Bereich kein Mindestlohn eingeführt wird, schaden Sie den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ganz gewaltig.

(Beifall bei der SPD)

Ich will das gern begründen. Wir haben beispielsweise beim Bayerischen Roten Kreuz sowie beim Arbeiter-Samariter-Bund und auch bei anderen Organisationen eine sehr gute tarifliche Bezahlung, die über dem Mindestlohn liegt. Das ist festzuhalten. Wenn sich jetzt sozusagen der Markt bei der Ausschreibung von Dienstleistungen im öffentli-

chen Rettungsdienst öffnet, dann können Sie darauf warten, wer die günstigeren Angebote abliefern kann. Nachdem nun einmal der große Teil der Kosten Personalkosten sind, werden Sie in kürzester Zeit deutlich günstigere Angebote privater Anbieter auf dem Tisch haben. Bei dem Gebot der Wirtschaftlichkeit können Sie sich ganz schnell ausrechnen, wer diese Ausschreibungen gewinnen wird,

(Volkmar Halbleib (SPD): So ist es!)

bestimmt nicht mehr die öffentlich-rechtlichen Rettungsdienste.

(Volkmar Halbleib (SPD): Dann ist der Ärger groß!)

Die werden dann folgendermaßen reagieren: Sie werden es mit der Erhöhung des ehrenamtlichen Anteils ausgleichen. Da frage ich mich schon, ob das in unserem Interesse ist. Ich sage: Nein. Deswegen wäre der Mindestlohn unabhängig von der Grundsatze debatte sozusagen ein Schutzmechanismus gewesen. Aber leider wollen Sie das nicht mittragen. Der Arbeitgeberverband, der in der Tat gegründet wurde, wird sicherlich nicht so schnell reagieren können, obwohl wir uns in der Zielsetzung eines allgemein verbindlichen Tarifvertrages für diesen Bereich sehr einig sind.

Ich bedaure sehr, dass Sie diesen Weg nicht mitgehen können, obwohl – gestatten Sie mir diesen Seitenhieb – Sie überall im Lande herumlaufen und Lohnuntergrenzen fordern. Ich bin dabei, wenn Sie sagen: Gut, wir machen eine Lohnuntergrenze; denn wenn es nur am Wort liegt, können wir zustimmen. Wenn wir eine Lohnuntergrenze im Rettungsdienst von 8,50 Euro machen – das versprechen Sie überall -, sind wir auch dabei.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Nächster Redner in der Debatte ist der Kollege Hanisch von den FREIEN WÄHLERN. Bitte sehr.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rettungsdienst funktioniert in Bayern. Der Rettungsdienst ist allerdings im alten Gesetz in einigen Passagen nicht gut geregelt, und insofern begrüßen wir das neue Rettungsdienstgesetz. Wir werden ihm zustimmen.

Wir sind der Auffassung, dass die richtigen Kriterien gewählt wurden: Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit. Auch wir sehen, dass die im Rettungsdienst tätigen Personen weitgehend ehrenamtlich tätig waren und eine gute Arbeit geleistet haben. Auch von uns ein herzliches Dankeschön!

Warum kommen nun die privaten Dienstleister mit hinein? Dazu zwingt das Urteil des Verfassungsgerichtshofes, ob wir es wollen oder nicht; wir müssen damit leben.

Meine Damen und Herren, eine kleine Schranke errichtet der Gesetzgeber schon dadurch, dass der Anbieter nachweisen muss, bei Großschadensereignissen die Leistung erbringen zu können. Das wird die Inflation privater Unternehmer sicherlich eingengen. Ich glaube, dass wir damit eine kleine Schranke eingebaut haben. Ich gebe Ihnen recht, Herr Pfaffmann, es ist nicht die große Regelung, die verhindern wird, dass Private in den Markt eindringen können. Es werden sich auch unter dieser Prämisse Dienstleister anbieten.

Meine Damen und Herren, nun ein Wort dazu, weshalb die FREIEN WÄHLER einen eigenen Antrag gestellt haben. Es geht um die Helfergleichstellung. Da haben wir in Zukunft zwei Regelungen. Wir haben auf der einen Seite den Mann oder die Frau, die im Feuerwehrwesen Dienst ableisten. Die Kommune muss hier zu 100 % die Kosten erstattung auf sich nehmen. Auf der anderen Seite haben wir die Situation, dass jetzt über die Rettungszweckverbände Entschädigungen eingereicht werden und diese Leistungen letztendlich vom Freistaat Bayern und nicht von der kommunalen Ebene erstattet werden. Den Rettungszweckverbänden werden nicht 100 % erstattet, sondern anteilig zwischen 80 und 90 %. Das halten wir für nicht allzu gut. Wir hielten eine Gleichstellung hier für sinnvoll, und zwar alles in einer Hand beim Land: Wenn also

auch der Feuerwehrmann eine Entschädigung zu bekommen hat bzw. der Arbeitgeber des Feuerwehrmanns, sollte diese vom Staat kommen. Wir würden so die kommunale Ebene gewaltig entlasten und hätten es in einer Hand. Von dort hat dann ebenfalls eine 100-prozentige Erstattung zu erfolgen, die den Rettungszweckverbänden jetzt nicht gewährt wird. Sie müssen aus ihren eigenen Mitteln noch einen Teil der Kosten aufbringen. - Das war unser Antrag. Es ist ein Punkt, der uns nicht dazu veranlassen wird, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Wir werden dem Gesetz, basierend auf dem Änderungsantrag der CSU und der FDP, zustimmen. Wir haben es im Ausschuss bereits gesagt: Bei dem SPD-Antrag stört uns die Mindestlohnregelung. Insofern können wir dem nicht zustimmen.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung: Das ist ein sauber erarbeitetes Gesetz mit einer längst fälligen, klaren Regelung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen herzlichen Dank, Herr Kollege. – Für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darf ich nun Christine Kamm das Wort geben.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Hanisch, als das Rettungsdienstgesetz das letzte Mal novelliert worden ist, gab es schon Private im Markt. Private waren an den Rettungsdienstleistungen beteiligt. Damals wurde eine Novelle gemacht, die rechtlich nicht haltbar war, da sie die Beteiligung Privater auf unzulässige Weise regulieren wollte.

Die heutige Novelle wurde erforderlich, da die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs wettbewerbsrechtlich unzulässig war. Es gab eine Öffnung bei der Dienstleistungsgabe an Private, und der Bayerische Verfassungsgerichtshof erklärte es für nicht zulässig, dass die Beteiligung der Privaten nachrangig geschehen solle, sondern er schrieb vor, dass sie gleichberechtigt am Auswahlverfahren beteiligt werden müssen. Der Punkt war: Es gab bereits eine Öffnung – und das ist das Problem.

Mit dem heutigen Gesetzentwurf wird die Grundlage für ein rechtlich zulässiges Auswahlverfahren geschaffen, aber damit werden keineswegs alle Probleme gelöst. Wie bei anderen Marktöffnungen und Ausschreibungen von Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge besteht hier die Gefahr eines Niedriglohnwettbewerbs, da bei Dienstleistungen, wie schon ausgeführt worden ist, die Personalkosten der entscheidende Kostenfaktor sind.

Wir wollen aber keinen Wettbewerb zulasten qualitativer und sozialer Standards. Wir wollen nicht, dass Unternehmen, die faire Löhne zahlen, aus dem Geschäftsfeld gedrängt werden, und wir müssen verhindern, dass es zu einem Dumping-Wettbewerb um die niedrigsten Löhne und die schlechtesten Arbeitsbedingungen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge und heute im Bereich des Rettungsdienstes kommt. Wenn es ein Wettbewerb ist, dann muss er fair sein. Daher halten wir es nach wie vor für richtig, dass unabhängig von tarifvertraglichen Regelungen ein Mindestlohn in das Gesetz aufgenommen wird. Wir werden die Entwicklungen genau beobachten und gegebenenfalls wieder gesetzlich initiativ tätig werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin. – Für die FDP-Fraktion hat nun Kollege Dr. Andreas Fischer das Wort, bitte schön.

Dr. Andreas Fischer (FDP): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In weiten Teilen sind wir uns alle einig, aber einige Bemerkungen möchte ich doch noch machen, insbesondere zu dem, was Sie vorgebracht haben, Herr Kollege Pfaffmann.

Es ist nicht so, dass wir uns über eine Öffnung des Marktes unterhalten, die die Regierungskoalition oder gar die FDP veranlasst hat, sondern wir unterhalten uns über ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Das oberste bayerische Gericht hat am 24. Mai 2012 entschieden, dass der Vorrang für die Hilfsorganisationen ein Eingriff in die Berufsfreiheit ist. Damit sind Änderungen notwendig geworden. Diese Änderun-

gen müssen nun einerseits gewährleisten, dass es nicht wieder einen Eingriff in die Berufsfreiheit gibt. Sie müssen also eine Rechtsgrundlage für ein verfassungsmäßiges Auswahlverfahren schaffen, mit dem sich private Unternehmen und Hilfsorganisationen bewerben können. Andererseits müssen sie aber – das ist sehr wichtig – dafür sorgen, dass das hohe Niveau der rettungsdienstlichen Versorgung, das wir in den vergangenen Jahrzehnten hier erreicht haben, aufrechterhalten bleibt. Dieses hervorragende Niveau verdanken wir dem Engagement und Know-how der Hilfsorganisationen. Ihnen möchte ich an dieser Stelle für die hervorragende Arbeit, die sie tagtäglich leisten, meinen Dank aussprechen.

(Beifall bei der FDP)

Deshalb muss vermieden werden, dass es Rosinenpickerei gibt. Auch wir wollen keinesfalls eine Regelung, bei der sich die Privaten sozusagen die Wurst schnappen und die Hilfsorganisationen dann bei der trockenen Semmel bleiben. Das darf es nicht geben, sondern wir wollen, dass beide vor gleichen Voraussetzungen stehen. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass künftig jeder, der am Rettungsdienst teilnimmt, gleich, ob Hilfsorganisation oder Privater, auch in der Lage sein muss, bei Großschadenslagen einen relevanten Beitrag über die Regelversorgung hinaus zu leisten. Diese Fähigkeit, Kapazitäten zusätzlich zur Verfügung zu stellen, ist eine wesentliche Zugangsvoraussetzung, und nur Bewerber, die diese Fähigkeit besitzen, sind geeignet, teilzunehmen. Das ist, meine ich, ein gelungener Weg, der beide Interessen berücksichtigt.

Besonders wichtig ist mir aber eine gemeinsame Initiative der Koalitionsfraktionen. Wir haben gesagt, wir wollen diese Neuregelung zum Anlass nehmen, dafür zu sorgen, dass bei der Freistellung die gleichen Bedingungen für Rettungsdienstleistende gelten wie für Feuerwehrdienstleistende. Es gibt keinen Grund, den ehrenamtlich im Rettungsdienst Tätigen hinsichtlich Freistellungs-, Lohnfortzahlungs- oder Erstattungsanspruch schlechter zu behandeln als den Feuerwehrdienstleistenden. Deshalb bin ich froh, dass diese Initiative, die die Ungleichbehandlung in diesem Bereich beseitigt, von allen Fraktionen in diesem Haus unterstützt wird.

Ich sehe aber keinen Anlass, wie es der Änderungsantrag 16/15662 der FREIEN WÄHLER vorsieht, diese Rettergleichstellung im Feuerwehrgesetz und nicht im Rettungsdienstgesetz zu regeln. Dann hätten wir ein zweites Gesetz ändern müssen,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

und ich denke, das hätte uns nicht weitergebracht.

Ich möchte auch noch etwas zum Änderungsantrag der SPD sagen. Ein Mindestlohn ist die eine Sache. Die Frage ist, wie man eine angemessene Bezahlung erreicht. Wir wollen auch eine angemessene Entlohnung. Aber anders als SPD und GRÜNE in ihren Änderungsanträgen sind wir der Meinung, dass Lohnuntergrenzen zwar absolut sinnvoll sind, dass wir diese Einigung aber auf tarifvertraglicher Ebene wollen und nicht durch eine gesetzliche Regelung.

(Beifall bei der FDP - Dr. Paul Wengert (SPD): Die Tarifvertragsparteien können Sie nicht zwingen, Herr Kollege!)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen herzlichen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. damit ist die Aussprache geschlossen und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/14915, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/15386, 15616, 15617 und 15662 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf der Drucksache 16/15939 zugrunde.

Vorweg lasse ich über die vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/15386 und 15662 abstimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/15386 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen herzlichen Dank. Das sind die Kollegen von der SPD-Fraktion

und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Vielen herzlichen Dank. Das sind die Kollegen der CSU- und der FDP-Fraktion sowie der FREIEN WÄHLER und Kollegin Pauli (fraktionslos). Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 16/15662 zustimmen will, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Danke schön. Das sind die Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Danke schön. Das sind die Kolleginnen und Kollegen von CSU und FDP. Enthaltungen? – Das sind die Kolleginnen und Kollegen von der SPD-Fraktion. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf 16/14915 empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme, allerdings mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Im Einzelnen verweise ich insoweit auf Drucksache 16/15939. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Das sind alle Fraktionen des Hauses sowie Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Enthaltungen? – Jeweils keine. Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wird, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben.

(Alexander König (CSU): Haben wir die namentliche Abstimmung zurückgezogen?)

– Ah. Vielen Dank für die Übung. Das war nur ein Test. Einige Kolleginnen und Kollegen haben aufgepasst. Vielleicht können wir auf die namentliche Abstimmung verzich-

ten. – Nein, wir verzichten nicht darauf. Dann führen wir sie durch. Wir haben die Stimmkarten; ich eröffne die Abstimmung; Sie können jetzt über den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/14915 in der vom federführenden Ausschuss vorgeschlagenen Fassung abstimmen. Wir haben fünf Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 18.02 bis 18.07 Uhr)

Die fünf Minuten sind um, und ich schließe die Abstimmung. Wir werden in bewährter Weise außerhalb des Raumes auszählen und das Ergebnis so schnell wie möglich bekanntgeben.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, möchte ich darauf hinweisen, dass wir jetzt schon für Tagesordnungspunkt 5 – Besetzung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs – Stimmzettel ausgeben, sodass Sie sich darauf einrichten können und die Kolleginnen und Kollegen, die jetzt draußen sind, diese Stimmzettel an ihren Plätzen vorfinden werden.

(...)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen herzlichen Dank. - Bevor wir in der Debatte fortfahren, gebe ich Ihnen jetzt das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes auf Drucksache 16/14915 bekannt. Mit Ja haben 140 Abgeordnete gestimmt, es gab keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/15616 und 16/15617 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.03.2013

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)